

**Bericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2018
und
des Lageberichts
für das Haushaltsjahr 2018**

**Gemeinde Engelskirchen
Engelskirchen**

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
3.1 Gegenstand der Prüfung	6
3.2 Art und Umfang der Prüfung	6
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	10
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
4.1.2 Jahresabschluss	10
4.1.3 Lagebericht	11
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
4.2.2 Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	11
5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	12

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2018	1
Ergebnisrechnung für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018	2/2a
Finanzrechnung für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018	3
Anhang zum Haushaltsjahr 2018	4
Lagebericht zum Haushaltsjahr 2018	5
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	6
Rechtliche Verhältnisse	7
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- eine Einheit (Euro, %) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
e.V.	eingetragener Verein
ERP	Enterprise Resource Planning-Software und -Systeme
EUR	Euro
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
GEW	Gemeindewerke Engelskirchen
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
GPA NRW	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HSK	Haushaltssicherungskonzept
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IKS	internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
KAG	Kommunalabgabengesetz
n.F.	neue Fassung
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
2. NKFWG	Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften
NW bzw. NRW	Nordrhein-Westfalen
rd.	rund
SAP	Systeme, Anwendungen, Produkte (mittlerweile ist mit dem Begriff meist das Unternehmen und dessen Software gemeint)
TEUR	tausend Euro

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Durch Beschluss vom 04. Juli 2018 des Rechnungsprüfungsausschusses der

Gemeinde Engelskirchen

-nachfolgend kurz "Gemeinde" genannt-

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 gewählt. Daraufhin beauftragte uns der Bürgermeister, den Jahresabschluss der Gemeinde für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht der örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenständen gemäß § 92 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - (in der Fassung vor dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land NRW und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - 2. NKFVG NRW)) und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2018 gemäß §§ 101 ff. GO NRW (in der Fassung vor dem 2. NKFVG) zu prüfen und über die Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Gemeinde ist gemäß § 95 GO NRW (in der Fassung vor dem 2. NKFVG NRW) verpflichtet, einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen und nach § 101 ff. GO NRW (in der Fassung vor dem 2. NKFVG NRW) prüfen zu lassen. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach § 96 GO NRW (in der Fassung vor dem 2. NKFVG NRW) der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW), Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F.) erstellt.

Unserem Auftrag liegen die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an die geprüfte Gemeinde gerichtet.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage der Gemeinde durch den Bürgermeister dar. Der Lagebericht enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen:

Wesentliche Entwicklung des Haushaltsjahres 2018

Die Gemeinde Engelskirchen hat im Haushaltsjahr 2018 einen Jahresüberschuss in Höhe von 1.442 TEUR erwirtschaftet. Das fortgeschriebene Planergebnis 2018 in Höhe von 410 TEUR wurde deutlich übertroffen.

Die Steuern und ähnlichen Abgaben stellen die größte Einnahmeposition dar und betragen im Haushaltsjahr 2018 insgesamt 33.647 TEUR. Davon entfallen 20.461 TEUR auf Realsteuereinnahmen, 12.030 TEUR auf den Gemeindeanteil an den Gemeinschaftssteuern und 1.156 TEUR auf sonstige Gemeindesteuern. Gegenüber dem Vorjahr ergab sich eine Steigerung um 2.286 TEUR.

Die Zuwendungen und Umlagen lagen um 1.068 TEUR unter dem Vorjahreswert und 991 TEUR unter dem Planansatz und betragen insgesamt 5.068 TEUR. Hervorzuheben sind die Mittel aus dem Stärkungspaket in Höhe von 1.085 TEUR, die Landeszuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz in Höhe von 1.032 TEUR und die finanzielle Unterstützung für die Betriebskosten der offenen Ganztagschule in Höhe von 394 TEUR.

Die Personalaufwendungen für die rd. 78 Beschäftigten der Gemeindeverwaltung Engelskirchen liegen in 2018 um 133 TEUR über dem Vorjahr. Die Tarifsteigerung betrug durchschnittlich 3,19 % ab dem 01. März 2018. Die Anpassungen in den Entgeltstufen führten ebenfalls zu Mehraufwendungen. Außerdem ergab sich ein Anstieg bei den Pensionsrückstellungen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gliedern sich u.a. in folgende Aufwendungen:

Unterhaltungskosten für Grundstücke und bauliche Anlagen	3.019 TEUR
Bewirtschaftungskosten	1.608 TEUR
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	1.492 TEUR
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (z.B. Straßen)	1.439 TEUR
Erstattung Straßenentwässerung, Straßenreinigung, Winterdienst	836 TEUR
Unterhaltung des beweglichen Vermögens (z.B. Fahrzeuge)	305 TEUR

Größte Aufwandsposition im Haushalt der Gemeinde Engelskirchen ist die Kreisumlage des Oberbergischen Kreises. Für das Haushaltsjahr 2018 ergibt sich eine Kreisumlage in Höhe von 17.629 TEUR, davon entfallen 10.781 TEUR auf die allgemeine Kreisumlage und 6.848 TEUR auf die Jugendamtsumlage. Insgesamt betragen die Transferaufwendungen 21.649 TEUR.

Das Bilanzbild der Gemeinde ergibt unverändert eine hohe Anlagenintensität. 92,2 % des Gesamtvermögens sind langfristig gebunden. Insgesamt beträgt das Anlagevermögen am Bilanzstichtag 143.045 TEUR. Im Vergleich zum Vorjahr verringerte sich das langfristig gebundene Vermögen um 1.675 TEUR. Die Investitionen im Haushaltsjahr 2018 betragen insgesamt 2.336 TEUR.

Das Anlagevermögen ist nur teilweise durch langfristiges Kapital finanziert. Der Anlagendeckungsgrad I beträgt lediglich 18,6 % und der Anlagendeckungsgrad II erreicht nur 61,8 %. Daraus folgt die Notwendigkeit einer kurzfristigen Finanzierung des übrigen langfristigen Vermögens. Aufgrund der günstigen Konditionen am Kapitalmarkt für kurzfristiges Fremdkapital ist dies insoweit derzeit nicht nachteilig.

- **Finanzrechnung und Finanzlage im Haushaltsjahr 2018**

Der Bestand der liquiden Mittel beträgt am Bilanzstichtag 6.622 TEUR gegenüber 4.053 TEUR am 31. Dezember 2017. Die Gemeinde erwirtschaftete Mittel im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 5.111 TEUR. Diese Mittel wurden in Höhe von 628 TEUR für Investitionen und in Höhe von 2.368 TEUR für Kredittilgungen verwendet.

Aus dem Mittelzufluss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ist die Gemeinde derzeit rechnerisch in der Lage, ihre Effektivschulden zurückzuführen. Statistisch betrachtet werden die Verbindlichkeiten der Gemeinde am Bilanzstichtag in rd. 17 Jahren bei einem fast zum Vorjahr unveränderten, positiven Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit getilgt. Gegenüber 2017 hat sich der dynamische Verschuldungsgrad leicht erhöht.

Die Gemeinde finanziert das langfristige Vermögen faktisch teilweise durch die aufgenommenen Liquiditätskredite. Aufgrund der günstigen Konditionen am Kapitalmarkt für kurzfristiges Fremdkapital ist dies derzeit nicht nachteilig.

Am Bilanzstichtag betragen die Kassenkredite 42.000 TEUR (Vorjahr 42.000 TEUR). Die Finanzlage der Gemeinde ist unverändert angespannt. Allerdings weisen die relevanten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen gegenüber den Vorjahren auf eine positive Tendenz der Finanzlage hin.

- **Entwicklung des Eigenkapitals**

Das Eigenkapital zum 31. Dezember 2018 beträgt 26.557 TEUR gegenüber 25.124 TEUR im Vorjahr. Der Ergebnisverwendungsvorschlag 2018 sieht vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 1.442 TEUR in die Ausgleichsrücklage einzustellen. Die Eigenkapitalquote beträgt am Bilanzstichtag 17,1 % (Vorjahr: 16,3 %).

- **Zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung**

Die Finanzierung der in den vergangenen Jahren erwirtschafteten Jahresverluste konnte die Gemeinde nur durch die Aufnahme von Kassenkrediten sicherstellen. Das Volumen der Kassenkredite wird aufgrund der guten Entwicklung des Haushalts im Jahr 2018 sowie der positiven Ergebnisplanung in 2019 und in den Folgejahren voraussichtlich weiter sinken. Der Umfang bleibt jedoch auf einem relativ hohen Niveau. Die aktuelle Niedrigzinsphase ist zur Überbrückung dieser schwierigen Phase jedoch von Vorteil. Problematisch wird die Situation bei einem deutlichen Anstieg der Zinssätze.

Einen wichtigen Faktor für den Haushaltsausgleich der Gemeinde stellen die Steuereinnahmen dar, da sie rd. 77,0 % der ordentlichen Erträge ausmachen. Die Entwicklung der Gewerbe- und Einkommensteuereinnahmen sowie der davon abhängenden Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind jedoch starken konjunkturellen Schwankungen unterworfen. Gestiegene selbsterwirtschaftete Steuereinnahmen der letzten Haushaltsjahre führen zeitversetzt zu Kürzungen bzw. gänzlichem Ausfall der Schlüsselzuweisungen und zu einem Anstieg der Transferaufwendungen (Kreisumlage).

Die Gemeinde Engelskirchen erhält im Rahmen des großen Steuerverbundes zwischen Bund, Ländern und Gemeinden auch einen Anteil am Aufkommen der Einkommensteuer / Lohnsteuer des jeweiligen Bundeslandes. Die Entwicklung des Einkommensteueraufkommens war in den letzten Jahren äußerst positiv. So profitiert die Gemeinde nicht nur von den allgemeinen konjunkturellen Entwicklungen in Bezug auf die Einkommensteuer, sondern auch von dem tatsächlichen Aufkommen vor Ort. Die in 2018 veröffentlichte Statistik über das Primäreinkommen und verfügbare Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner weist das entsprechende Wohnereinkommen in Engelskirchen auf Rang 26 der 396 nordrhein-westfälischen Kommunen aus. Aufgrund dieser vorhandenen Einwohner- und Einkommensstruktur ist auch in den nächsten Jahren kontinuierlich mit Steigerungsraten zu rechnen.

Aufgrund der höheren Steuereinnahmen in der für den Finanzausgleich 2019 maßgeblichen Referenzperiode vom 01. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 erwartet die Gemeinde im Haushaltsjahr 2019 wie im Jahr 2018 keine Schlüsselzuweisungen vom Land NRW. Im Rahmen der Finanzplanung kann aufgrund der verbesserten Konjunkturlage und der relativ hohen Steuerkraft davon ausgegangen werden, dass sich auch für die Folgejahre keine Schlüsselzuweisungen ergeben werden.

Vor dem Hintergrund der ansteigenden Umlagegrundlage (= Steuerkraft der 13 kreisangehörigen Kommunen) muss von einer steigenden Kreisumlage ausgegangen werden. Aufgrund der Bedarfe, insbesondere im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe, wird der Oberbergische Kreis gestiegene Fallkosten durch einen erhöhten Umlagesatz kompensieren.

Die Betreuung von asylsuchenden Menschen wird auch in den kommenden Jahren eine große personelle und finanzielle Aufgabe sein. Es ist abzuwarten, ob Bund und Land eine auskömmliche Erstattung der tatsächlich anfallenden Aufwendungen gewährleisten werden. Hinzu kommt der Umstand, dass nur wenige Asylsuchende die Gemeinde wieder verlassen. Aufgrund der Spitzabrechnung der Personen bei den Landeszuweisungen wird eine Kostendeckungsquote von nahezu 100 % (wie in 2017) nicht mehr zu erreichen sein, da sich mangels bezahlbarem Wohnraum immer mehr anerkannte Flüchtlinge in den kommunalen Unterkünften aufhalten.

In den zukünftigen Jahren ist weiterhin ein restriktives Ausgabeverhalten zwingend erforderlich, damit die Sicherung des Eigenkapitals durch positive Jahresergebnisse gewährleistet werden kann. Hierzu ist der im Rahmen des Stärkungspakts eingeschlagene Weg der Konsolidierung der Gemeinde weiterhin konsequent fortzusetzen. Die Gemeinde Engelskirchen ist bestrebt, die ihr übertragenen Aufgaben stetig und unter wirtschaftlichem Mitteleinsatz zu erfüllen. Dabei werden Arbeitsabläufe laufend überprüft und optimiert, um Zeit und Ressourcen zu schonen und Kosten zu minimieren. In diesem Zusammenhang haben umfangreiche Personalorganisationsuntersuchungen sowie Prozessanalysen durch eine Unternehmensberatungsgesellschaft in 2018 stattgefunden und werden in 2019 noch weiter durchgeführt.

Die Aufsichtsbehörde hat für die bisherigen Haushaltssanierungspläne 2013 bis 2018 stets die Zustimmung für die Planungen gegeben. Inzwischen liegt seitens der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 05. März 2019 auch die Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 im Haushaltsjahr 2019 ohne Auflagen vor. Sie erfolgte vor dem Hintergrund, dass die zum Erreichen der jährlichen Konsolidierungsschritte notwendigen Teilziele seitens der Gemeinde nachvollziehbar und realistisch in Form des Katalogs der jährlichen Konsolidierungsmaßnahmen als sogenannte Meilensteine dargestellt werden.

Nach den aktuellen Kalkulationen des Haushalts 2019 und des Haushaltssanierungsplans 2019 bis 2021 schafft es die Gemeinde Engelskirchen trotz steigender Kosten aufgrund tariflicher Erhöhungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie weiterer Belastungen durch die Kreisumlage, die Vorgaben des Stärkungspakts mit dem strukturellen Haushaltsausgleich für 2019 und für die Folgejahre zu erfüllen.

Die Beurteilung der Lage der Gemeinde Engelskirchen, insbesondere die Beurteilung des Fortbestands und der Risiken der künftigen Entwicklung der Gemeinde, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des Bürgermeisters dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung war der nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Lands NRW aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2018 sowie die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der geprüften Gemeinde oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Inventur, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht und die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise trägt der Bürgermeister. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes der Gemeinde, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2017. Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 erfolgte durch den Rat der Gemeinde Engelskirchen am 11. Juli 2018.

Wir haben die Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften der §§ 101 ff. GO NRW - in der Fassung vor dem 2. NKFVG NRW) sowie §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in der Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von stichprobengestützter Verfahren bei bewusster Auswahl beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze.

Wir sind der Auffassung, dass die Art und der Umfang unseres im Folgenden dargestellten Prüfungsvorgehens eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet. Auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes (IDW PS 261) haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert

- zum einen auf Risikoeinschätzungen in den Bereichen
 - Beziehungen zu nahe stehenden Personen sowie
 - Unregelmäßigkeiten.

- zum anderen auf einer Beurteilung des inhärenten Risikos und des Kontrollrisikos auf der Gesamtunternehmensebene der Gemeinde, entsprechend IDW PS 261. Hierzu gehört u.a. auch die Beschäftigung
 - mit der Geschäftstätigkeit und dem wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld der Gemeinde sowie
 - mit dem IT-System der Gemeinde.

In einem nächsten Schritt erfolgte eine Beurteilung des inhärenten Risikos für jedes Prüffeld unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Beurteilung des Fehlerrisikos auf der Gesamtunternehmensebene der Gemeinde. Entsprechend der sich hieraus ergebenden Resultate wurden dann in dem jeweiligen Prüffeld

- entweder IKS- und gegebenenfalls Einzelfallprüfungshandlungen
- oder die Mindestprüfungshandlungen durchgeführt.

Aufgrund des soeben dargestellten Prüfungsvorgehens ergaben sich die folgenden Prüfungsschwerpunkte:

- Bestand, Vollständigkeit und Bewertung der unbebauten und bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
- Bestand, Vollständigkeit und Bewertung des Infrastrukturvermögens,
- Vollständigkeit und Bewertung der Sonderposten,
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen,
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung,
- Vollständigkeit der Angaben im Anhang,
- Plausibilität der Angaben im Lagebericht.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen. Unter Anwendung von stichprobengestützten Verfahren bei bewusster Auswahl haben wir auch geprüft, ob einzelne Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind.

Bei der Prüfung des internen Kontrollsystems (IKS) sind wir wie folgt vorgegangen: bei den Prüffeldern, die

- durch ein mittleres bzw. hohes inhärentes Risiko gekennzeichnet und/ oder
- mit einem bedeutsamen Risiko versehen und/ oder
- als wesentlich im Vergleich zur Bilanzsumme eingestuft

wurden, erfolgte in jedem Fall eine IKS-Prüfung.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde untersucht, inwieweit ein internes Kontrollsystem besteht, das geeignet ist, das Kontrollrisiko und damit das Fehlerrisiko des jeweiligen Prüffelds zu reduzieren. In einem weiteren Schritt haben wir dann die Ergebnisse aus der durchgeführten IKS-Prüfung bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Sowohl die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems als auch die Durchführung von Einzelfallprüfungen erfolgte jeweils in einer Auswahl von bewusst ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Bankbestätigungen lagen vor.

An der Inventur der Vorratsbestände haben wir nicht beobachtend teilgenommen, da sie sowohl für sich betrachtet als auch in ihrer Gesamtheit absolut und relativ von untergeordneter Bedeutung sind.

Im Bereich der Kreditoren und Debitoren wurden keine Saldenbestätigungen eingeholt, da die Forderungen und Verbindlichkeiten sowohl quantitativ im Verhältnis zur Bilanzsumme und qualitativ nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

Bei der Prüfung der versicherungsmathematischen Berechnung von Pensions- und Beihilfeverpflichtungen - beim Ansatz der Pensionsrückstellungen - haben wir die Ergebnisse der versicherungsmathematischen Gutachten des Gutachters Heubeck AG, Köln, vom Februar 2019 im Rahmen unserer Prüfung verwertet.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Bürgermeister hat uns schriftlich im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Der Bürgermeister hat ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde Engelskirchen wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 48 GemHVO NRW (in der Fassung vom 17. Mai 2018 bis 31. Dezember 2018) erforderlichen Angaben enthält. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahrs wird berichtet.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gemeinde sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffs mit einer für die Belange der Gemeinde ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist.

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) der Gemeinde erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung des Programms SAP ERP der Firma SAP SE, Walldorf. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Prüfungsamts des Rhein-Sieg-Kreises zum Einsatz des finanzwirksamen Softwareverfahrens gemäß § 103 Absatz 1 Ziffer 6 GO NRW (in der Fassung vor dem 2. NKFVG NRW) vom 28. Juni 2017 wurde uns vorgelegt. Die Lohn- und Gehaltsabrechnung wird extern über die Rheinische Versorgungskassen - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, Köln, Personalentgelte abgewickelt.

Die Buchführung, die Inventur, das Inventar sowie die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Die Bilanz sowie die Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzzrechnung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

4.1.3 Lagebericht

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht. Der Lagebericht vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind nach unserer Auffassung zutreffend dargestellt und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften (§ 48 GemHVO NRW - in der Fassung vom 17. Mai 2018 bis 31. Dezember 2018).

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Engelskirchen vermittelt.

Nach § 43 Absatz 3 GemHVO NRW (in der Fassung vom 17. Mai 2018 bis 31. Dezember 2018) sind ab dem Haushaltsjahr 2013 Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Absatz 3 Satz 1 der GO NRW (in der Fassung vor dem 2. NKFVG NRW) sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

4.2.2 Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Grundsätzlich sollen nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO NRW (in der Fassung vom 17. Mai 2018 bis 31. Dezember 2018) die gewählten Bewertungsmethoden beibehalten werden. Für die gesamte Rechnungslegung einschließlich der Ausübung von Ansatzwahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen gilt das Willkürverbot.

Wesentliche Änderungen in den Bewertungsgrundlagen wurden nicht vorgenommen.

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 17. April 2019 dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss der Gemeinde Engelskirchen, Engelskirchen, zum 31. Dezember 2018 und dem als Anlage beigefügten Lagebericht für das Haushaltsjahr 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

"An die Gemeinde Engelskirchen, Engelskirchen:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Engelskirchen, Engelskirchen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeinde für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 95 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen - GO NRW - (in der Fassung vor dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land NRW und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW)) i.V.m. der Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW – (in der Fassung vom 17. Mai 2018 bis 31. Dezember 2018) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der Gemeinde zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 101 ff. GO NRW (in der Fassung vor dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 95 GO NRW (in der Fassung vor dem 2. NKFVG NRW) i.V.m. der GemHVO NRW (in der Fassung vom 17. Mai 2018 bis 31. Dezember 2018) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 95 GO NRW (in der Fassung vor dem 2. NKFVG NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gemeinde.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Wir erstatten diesen Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Reichshof, den 17. April 2019

WTL Weber Thönes Linden GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

M. Linden

Michael Linden
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

**Gemeinde Engelskirchen
Bilanz zum 31.12.2018**



AKTIVA				PASSIVA			
	€	€	31.12.2017		€	€	31.12.2017
1. Anlagevermögen		143.045.126,56	144.719.905,42	1. Eigenkapital		-26.556.890,65	-25.124.252,90
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände		44.447,00	36.803,80	1.1. Allgemeine Rücklage		-24.124.978,42	-24.134.659,96
1.2. Sachanlagen		106.500.002,54	108.163.961,37	1.2. Ausgleichsrücklage		-989.592,94	0,00
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		6.076.351,27	6.100.954,75	1.3. Jahresüberschuss		-1.442.319,29	-989.592,94
1.2.1.1. Grünflächen	4.822.032,63		4.827.713,63	2. Sonderposten		-28.056.049,38	-28.330.398,94
1.2.1.2. Ackerland	51.716,66		51.716,66	2.1. aus Zuwendungen		-17.180.001,07	-17.006.233,63
1.2.1.3. Wald, Forsten	508.678,60		517.316,08	2.2. aus Beiträge		-10.647.666,31	-11.087.461,31
1.2.1.4. Sonstige unbebaute Grundstücke	693.923,38		704.208,38	2.3. Sonstige Sonderposten		-228.382,00	-236.704,00
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		42.945.540,35	43.093.753,85	3. Rückstellungen		-15.584.190,57	-14.371.381,26
1.2.2.1. Kinder- und Jugendeinrichtungen	312.449,29		295.378,29	3.1. Pensionsrückstellungen		-10.211.112,00	-9.839.653,00
1.2.2.2. Schulen	34.134.618,11		34.054.173,11	3.2. Instandhaltung für Deponien und Altlasten		-230.000,00	-247.007,51
1.2.2.3. Wohnbauten	1.118.107,09		1.148.361,09	3.3. Instandhaltungsrückstellungen		-4.266.627,80	-3.320.534,21
1.2.2.4. Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	7.380.365,86		7.595.841,36	3.4. Sonstige Rückstellungen		-876.450,77	-964.186,54
1.2.3. Infrastrukturvermögen		53.789.193,52	55.495.565,16	4. Verbindlichkeiten		-81.067.608,01	-82.347.619,74
1.2.3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.220.132,81		8.938.967,16	4.1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		-35.799.422,81	-37.860.482,89
1.2.3.2. Brücken und Tunnel	4.319.977,00		4.412.637,00	4.1.1. vom öffentlichen Bereich	0,00		0,00
1.2.3.3. Entwässerung, Abwasserbeseitigungsanlagen	27.597,00		3.473,00	4.1.2. vom privaten Kreditmarkt	-35.799.422,81		-37.860.482,89
1.2.3.4. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	38.650.857,71		40.509.049,00	4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		-42.000.000,00	-42.000.000,00
1.2.3.5. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.570.629,00		1.631.439,00	4.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		-1.613.874,71	-835.691,53
1.2.4. Bauten auf fremdem Grund und Boden		78.676,00	33.391,00	4.4. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		-113.148,67	-93.026,47
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		257.195,00	269.380,00	4.5. Sonstige Verbindlichkeiten		-419.181,22	-857.515,30
1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		1.202.661,37	1.057.137,08	4.6. Erhaltene Anzahlungen		-1.121.980,60	-700.903,55
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung		985.016,19	1.020.330,23	5. Passive Rechnungsabgrenzung		-3.800.012,30	-3.731.046,46
1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		1.165.368,84	1.093.449,30				
1.3. Finanzanlagen		36.500.677,02	36.519.140,25				
1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen		9.529.546,93	9.529.546,93				
1.3.2. Beteiligungen		429.701,72	429.701,72				
1.3.3. Sondervermögen		26.197.398,64	26.197.398,64				
1.3.4. Wertpapiere des Anlagevermögens		156.854,31	160.792,54				
1.3.5. Ausleihungen		187.175,42	201.700,42				
1.3.5.1. an verbundene Unternehmen	175.375,00		186.875,00				
1.3.5.2. Sonstige Ausleihungen	11.800,42		14.825,42				
2. Umlaufvermögen		11.843.112,53	8.973.790,43				
2.1. Vorräte		321.649,00	321.119,00				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		321.649,00	321.119,00				
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		4.899.546,14	4.599.742,42				
2.2.1. Öffentliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		713.140,97	692.232,21				
2.2.1.1. Gebühren	125.079,86		83.615,08				
2.2.1.2. Beiträge	119.352,45		0,00				
2.2.1.3. Steuern	217.430,09		169.862,33				
2.2.1.4. Transferleistungen	3.337,08		220.918,03				
2.2.1.5. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	247.941,49		217.836,77				
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen		3.915.830,23	3.645.445,20				
2.2.2.1. gegenüber dem privaten Bereich	4.664,51		21.121,37				
2.2.2.2. gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00		563,25				
2.2.2.3. gegen verbundenen Unternehmen	3.911.165,72		3.623.760,58				
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände		270.574,94	262.065,01				
2.3. Liquide Mittel		6.621.917,39	4.052.929,01				
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		176.511,82	211.003,45				
Summe Aktiva		155.064.750,91	153.904.699,30	Summe Passiva		-155.064.750,91	-153.904.699,30

Ergebnisrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018		Ergebnis des Vorjahres 2017 in Euro	Ansatz 2018 in Euro	Ermächtigungs- übertragung aus 2017 in Euro	Fortgeschriebener Ansatz 2018 in Euro	Ist-Ergebnis 2018 in Euro	Vergleich Ansatz/Ist in Euro	Ermächti- gungsüber- tragung nach 2019 in EURO
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	-31.360.725,96	-30.680.482,00	0,00	-30.680.482,00	-33.646.757,32	-2.966.275,32	0,00
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-6.135.397,48	-6.058.338,00	0,00	-6.058.338,00	-5.067.666,63	990.671,37	0,00
3.	+ Sonstige Transfererträge	-22.914,36	0,00	0,00	0,00	-22.914,36	-22.914,36	0,00
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.943.789,79	-1.854.072,00	0,00	-1.854.072,00	-1.958.845,61	-104.773,61	0,00
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-319.434,86	-312.500,00	0,00	-312.500,00	-338.020,93	-25.520,93	0,00
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-980.361,24	-591.700,00	0,00	-591.700,00	-1.358.912,03	-767.212,03	0,00
7.	+ Sonstige ordentliche Erträge	-1.866.654,94	-927.200,00	0,00	-927.200,00	-1.475.441,59	-548.241,59	0,00
8.	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9.	+/- Bestandsveränderungen	321.162,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10.	= Ordentliche Erträge	-42.308.116,59	-40.424.292,00	0,00	-40.424.292,00	-43.868.558,47	-3.444.266,47	0,00
11.	- Personalaufwendungen	4.769.750,29	5.055.700,00	0,00	5.055.700,00	4.902.476,89	-153.223,11	0,00
12.	- Versorgungsaufwendungen	571.114,32	565.800,00	0,00	565.800,00	799.564,51	233.764,51	0,00
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.546.163,46	6.875.700,00	15.678,40	6.891.378,40	8.698.713,55	1.807.335,15	22.425,02
14.	- Bilanzielle Abschreibungen	3.969.025,18	3.955.100,00	0,00	3.955.100,00	3.957.820,89	2.720,89	0,00
15.	- Transferaufwendungen	20.943.034,16	21.394.387,00	0,00	21.394.387,00	21.648.648,11	254.261,11	0,00
16.	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.574.402,38	1.258.280,00	0,00	1.258.280,00	1.882.452,40	624.172,40	0,00
17.	= Ordentliche Aufwendungen	40.373.489,79	39.104.967,00	15.678,40	39.120.645,40	41.889.676,35	2.769.030,95	22.425,02
18.	= Ordentliches Ergebnis	-1.934.626,80	-1.319.325,00	15.678,40	-1.303.646,60	-1.978.882,12	-675.235,52	22.425,02
19.	+ Finanzerträge	-154.707,32	-411.400,00	0,00	-411.400,00	-423.299,32	-11.899,32	0,00
20.	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.099.741,18	1.305.100,00	0,00	1.305.100,00	970.206,35	-334.893,65	0,00
21.	= Finanzergebnis	945.033,86	893.700,00	0,00	893.700,00	546.907,03	-346.792,97	0,00
22.	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-989.592,94	-425.625,00	15.678,40	-409.946,60	-1.431.975,09	-1.022.028,49	22.425,02
23.	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-10.344,20	-10.344,20	0,00
24.	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25.	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	-10.344,20	-10.344,20	0,00
26.	= Jahresergebnis	-989.592,94	-425.625,00	15.678,40	-409.946,60	-1.442.319,29	-1.032.372,69	22.425,02

Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage

27.	Verrechnete Aufwendungen/Erträge	112.699,68	0,00	0,00	0,00	9.681,54	0,00	0,00
-----	----------------------------------	------------	------	------	------	----------	------	------



Ergebnisrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018		Ist-Ergebnis 2018 in Euro	Ermächti- gungsüber- tragung nach 2019 in EURO
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	-33.646.757,32	0,00
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-5.067.666,63	0,00
3.	+ Sonstige Transfererträge	-22.914,36	0,00
3.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.958.845,61	0,00
4.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-338.020,93	0,00
5.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.358.912,03	0,00
6.	+ Sonstige ordentliche Erträge	-1.914.084,17	0,00
8.	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00
9.	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00
7.	= Ordentliche Erträge	-44.307.201,05	0,00
8.	- Personalaufwendungen	4.902.476,89	0,00
9.	- Versorgungsaufwendungen	799.564,51	0,00
10.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.137.356,13	22.425,02
11.	- Bilanzielle Abschreibungen	3.957.820,89	0,00
12.	- Transferaufwendungen	21.648.648,11	0,00
13.	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.882.452,40	0,00
14.	= Ordentliche Aufwendungen	42.328.318,93	22.425,02
15.	= Ordentliches Ergebnis	-1.978.882,12	22.425,02
16.	+ Finanzerträge	-423.299,32	0,00
17.	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	970.206,35	0,00
18.	= Finanzergebnis	546.907,03	0,00
19.	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.431.975,09	22.425,02
23.	+ Außerordentliche Erträge	-10.344,20	0,00
24.	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
25.	= Außerordentliches Ergebnis	-10.344,20	0,00
20.	= Jahresergebnis	-1.442.319,29	22.425,02

Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage

21.	Verrechnete Aufwendungen/Erträge	9.681,54	0,00
-----	----------------------------------	----------	------

Finanzrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018		Ist-Ergebnis 2017 in Euro	Ansatz 2018 in Euro	Ermächti- gungsüber- tragung aus 2017 in Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2018 in Euro	Ist-Ergebnis 2018 in Euro	Vergleich Ansatz/Ist in Euro
1	Steuern und ähnliche Abgaben	-31.408.873,73	-30.680.482,00	0,00	-30.680.482,00	-33.233.623,88	-2.553.141,88
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-5.022.006,44	-5.123.138,00	0,00	-5.123.138,00	-4.074.010,33	1.049.127,67
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.522.289,46	-1.402.172,00	0,00	-1.402.172,00	-1.590.065,96	-187.893,96
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-314.573,54	-312.500,00	0,00	-312.500,00	-332.673,44	-20.173,44
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-1.057.290,76	-591.700,00	0,00	-591.700,00	-1.248.042,56	-656.342,56
7	+ Sonstige Einzahlungen	-1.356.501,41	-837.700,00	0,00	-837.700,00	-447.878,76	389.821,24
8	+ Zinsen u. sonstige Finanzeinzahlungen	-21.631,99	-411.400,00	0,00	-411.400,00	-300.877,22	110.522,78
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-40.703.167,33	-39.359.092,00	0,00	-39.359.092,00	-41.227.172,15	-1.868.080,15
10	- Personalauszahlungen	4.468.087,25	4.786.400,00	0,00	4.786.400,00	4.647.919,44	-138.480,56
11	- Versorgungsauszahlungen	560.629,32	565.800,00	0,00	565.800,00	674.709,53	108.909,53
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	6.406.613,69	6.875.700,00	15.678,40	6.891.378,40	6.952.523,95	61.145,55
13	- Zinsen u. sonstige Finanzauszahlungen	987.954,86	1.305.100,00	0,00	1.305.100,00	1.077.516,69	-227.583,31
14	- Transferauszahlungen	20.559.287,98	21.394.387,00	0,00	21.394.387,00	21.130.225,50	-264.161,50
15	- Sonstige Auszahlungen	2.274.148,38	1.258.280,00	0,00	1.258.280,00	1.633.729,53	375.449,53
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.256.721,48	36.185.667,00	15.678,40	36.201.345,40	36.116.624,64	-84.720,76
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-5.446.445,85	-3.173.425,00	15.678,40	-3.157.746,60	-5.110.547,51	-1.952.800,91
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-1.448.559,69	-4.229.115,00	0,00	-4.229.115,00	-1.252.053,09	2.977.061,91
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	-837.447,00	-10.000,00	0,00	-10.000,00	-7.606,07	2.393,93
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlung aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	-311.500,00	0,00	-311.500,00	-217.236,60	94.263,40
22	+ sonstige Investitionseinzahlungen	-1.512.824,64	0,00	0,00	0,00	-1.014.525,00	-1.014.525,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.798.831,33	-4.550.615,00	0,00	-4.550.615,00	-2.491.420,76	2.059.194,24
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	12.371,69	10.000,00	0,00	10.000,00	21.295,66	11.295,66
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.238.620,81	5.924.072,00	265.015,81	6.189.087,81	1.496.436,64	-4.692.651,17
26	- Auszahlungen für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	412.168,91	288.500,00	239.513,80	528.013,80	479.277,72	-48.736,08
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Auszahlungen für Erwerb von aktivierbaren Zuwendungen	400.000,00	0,00	0,00	0,00	-4.444,65	-4.444,65
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	2.669.518,55	0,00	200.000,00	200.000,00	1.126.351,47	926.351,47
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.733.679,96	6.222.572,00	704.529,61	6.927.101,61	3.118.916,84	-3.808.184,77
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	934.848,63	1.671.957,00	704.529,61	2.376.486,61	627.496,08	-1.748.990,53
32	= Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag	-4.511.597,22	-1.501.468,00	720.208,01	-781.259,99	-4.483.051,43	-3.701.791,44
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	-0,15	-445.858,00	0,00	-445.858,00	-445.858,10	-0,10
34	+ Aufnahmen von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	1.928.522,81	2.279.800,00	0,00	2.279.800,00	2.368.210,25	88.410,25
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	1.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.928.522,66	1.833.942,00	0,00	1.833.942,00	1.922.352,15	88.410,15
38	= Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln	-1.583.074,56	332.474,00	720.208,01	1.052.682,01	-2.560.699,28	-3.613.381,29
39	+ Anfangsbestand an eigenen Finanzmitteln	-2.453.195,66	-4.052.929,01	0,00	-4.052.929,01	-4.052.929,01	0,00
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	-16.658,79	0,00	0,00	0,00	-8.289,10	-8.289,10
41	= Liquide Mittel	-4.052.929,01	-3.720.455,01	720.208,01	-3.000.247,00	-6.621.917,39	-3.621.670,39



Anhang zur Bilanz des Haushaltsjahrs 2018

Gemeinde Engelskirchen

- I. Allgemeine Angaben**
- II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Aktiva sowie Erläuterungen zu den Aktiva mit Forderungsspiegel zum 31. Dezember 2018**
- III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Passiva sowie Erläuterungen zu den Passiva mit Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2018**
- IV. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung 2018**
- V. Angaben zur Finanzrechnung 2018**
- VI. Sonstige Angaben**

Anlage:

Anlagenspiegel

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Gemeinde Engelskirchen wurde nach § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) aufgestellt.

Die Bilanz zum 31.12.2018 enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten. Die Bilanzansätze sind zum Bilanzstichtag vorsichtig und einzeln bewertet worden. Alle bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bekannt gewordenen Risiken wurden aufgenommen.

Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 erfolgte gemäß § 92 Abs. 3 GO NRW auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten. Diese Werte gelten für die nachfolgenden Haushaltsjahre als Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Werte wurden um die planmäßigen oder soweit notwendig um außerplanmäßigen Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände entsprechend den Bestimmungen des kommunalen Haushaltsrechts linear vorgenommen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Aktiva sowie Erläuterungen zu den Aktiva mit Forderungsspiegel zum 31. Dezember 2018

Die Bewertung der Vermögenszugänge erfolgte mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Gegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wurden planmäßig linear abgeschrieben. Auf eine Erfassung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 410 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, wird gem. § 29 Abs. 3 GemHVO NRW verzichtet.

Die Vorräte wurden mit den Anschaffungskosten bzw. Einstandswerten bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nominalwert oder dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert. Den Ausfallrisiken wird durch Pauschal- und Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

1. Anlagevermögen

Bezüglich der Gesamtentwicklung des Anlagevermögens im Haushaltsjahr 2018 verweisen wir auf den als Anlage beigefügten Anlagenspiegel.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (Bilanzposition 1.1)

Der Posten beinhaltet angeschaffte Software und Lizenzen.

1.2 Sachanlagen

Nachfolgend werden die wesentlichen Zugänge, Abgänge und Umbuchungen ausgewählter Positionen der Sachanlagen dargestellt.

1.2.1 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Bilanzposition 1.2.2)

In der Mehrzweckhalle an der Grundschule Engelskirchen wurden restliche Arbeiten durchgeführt, sowie ein neuer Schwingboden eingebaut (102 TEUR). Nach den Sommerferien konnte der Schulhof an der Grundschule Engelskirchen nach Abschluss der Sanierungsarbeiten wieder bespielt werden (656 TEUR). Auch die angebaute Fluchttreppe wurde in Betrieb genommen (85 TEUR). Am Aggertal-Gymnasium wurden im Gebäudeteil IV nachträgliche Schallschutzmaßnahmen durchgeführt (23 TEUR) und zwei Garagen neu gebaut (32 TEUR).

1.2.2. Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (Bilanzposition 1.2.2.4)

Im Juli 2018 wurden die wesentlichen Sanierungsmaßnahmen am Asyl-/Übergangsheim Wallefeld abgeschlossen (184 TEUR).

1.2.3 Infrastrukturvermögen (Bilanzposition 1.2.3)

Im Berichtsjahr wurden auch einige Straßen, wie die Stiefelhagener Straße (58 TEUR), der Hahner Weg (56 TEUR) und der Dörrenberger Weg (112 TEUR) saniert. Die Sanierung der Straßen gestaltete sich aufwändiger, so dass die Maßnahmen zu aktivieren waren. Instandhaltungsrückstellungen, die für die

vorstehenden Maßnahmen gebildet wurden, wurden entsprechend aufgelöst. Im September konnte die Miebacher Brücke wieder komplett dem Verkehr übergeben werden (332 TEUR). Die angefallenen Aufwendungen wurden als Erhaltungsaufwand verbucht.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Der Löschteich im Ortsteil Papiermühle wurde fertiggestellt (46 TEUR).

1.2.5 Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge (Bilanzposition 1.2.6)

Der Löschzug Ränderoth der Freiwilligen Feuerwehr Engelskirchen hat ein neues Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) bekommen (56 TEUR). Für den Löschzug Loope wurde ein neues Löschrgruppenfahrzeug (LGF) angeschafft (204 TEUR). Am Rathaus wurden neue Ladestationen für Elektroautos erstellt (14 TEUR).

1.2.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung (Bilanzposition 1.2.7)

Die Zugänge in 2018 betragen insgesamt 229 TEUR. Im Wesentlichen handelte es sich um die Anschaffung von EDV-Ausstattung für die Schulen (49 TEUR) und das Rathaus (22 TEUR), um Feuerwehrausstattung (25 TEUR), um Spielgeräte für Spielplätze und Schulen (34 TEUR), um Sirenen (36 TEUR), um hauswirtschaftliche Geräte (21 TEUR), um Büroausstattung (19 TEUR), um Telefonanlagen (8 TEUR), um Hausmeistergeräte (8 TEUR) und sonstiges (7 TEUR).

1.2.6 Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen (Bilanzposition 1.2.8)

Die Anlagen im Bau weisen einen Bestand von 1.165 TEUR aus. Hiervon entfallen im Wesentlichen 425 TEUR auf die Sanierung der Grundschule Engelskirchen, 324 TEUR auf die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Loope, 129 TEUR auf den Ausbau der Ladestraße, 102 TEUR auf die Sanierung der Straße „Saure Wiese“ / „Am Hagen“, 40 TEUR auf die Erschließung der Bergstraße, 55 TEUR auf die Sanierung der Grundschule Schnellenbach, 48 TEUR auf das „Integrierte Handlungskonzept“, 39 TEUR auf den Ausbau der Rauscheider Straße und 3 TEUR auf sonstige Maßnahmen.

1.3 Finanzanlagen

Unter den Finanzanlagen sind die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen sowie damit zusammenhängenden Ausleihungen dienen.

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen (Bilanzposition 1.3.1)

Gemeindewerke Engelskirchen - Anstalt öffentlichen Rechts (GWE) mit Sitz in Engelskirchen.

Der Anteil an den Gemeindewerken Engelskirchen wurde in der Eröffnungsbilanz nach der Substanzwertmethode bewertet. Zum Vermögen der GWE gehören Anteile an der AggerEnergie, die entsprechend einem Sachverständigen-Gutachten mit dem Ertragswert (Unternehmenswert) bewertet sind. Auf die GWE entfällt davon ein anteiliger Unternehmenswert in Höhe von 7.573 TEUR. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Anteilswert der GWE von 8.698 TEUR nicht verändert.

Technischer Betrieb Engelskirchen-Lindlar Anstalt öffentlichen Rechts (TeBEL) mit Sitz in Lindlar.

Gemeinsam mit der Gemeinde Lindlar wurde zum 01.02.2010 der TeBEL gegründet. Beide Gemeinden beteiligen sich mit 50 % am TeBEL. Der Beteiligungswert der Gemeinde Engelskirchen beträgt 371 TEUR, der sich aus einer Sacheinlage in Höhe von 189 TEUR und eine Bareinlage in Höhe von 182 TEUR zusammensetzt.

Entwicklungsgesellschaft Engelskirchen (EGE)

Die EGE Entwicklungsgesellschaft Engelskirchen GmbH & Co. KG ist in 2015 durch Umwandlung der GmbH in eine GmbH & Co. KG entstanden. Durch den Formwechsel hat sich der Beteiligungsbuchwert der Gemeinde Engelskirchen (435 TEUR) nicht verändert. Die Gemeinde ist alleinige Kommanditistin der Gesellschaft. Die Gemeinde Engelskirchen hält 100 % der Anteile an der EGE Verwaltungs-GmbH (Buchwert 25 TEUR).

1.3.2 Beteiligungen (Bilanzposition 1.3.2)

Oberbergische Aufbaugesellschaft mbH (OAG) mit Sitz in Gummersbach

Die Bewertung erfolgte in der Eröffnungsbilanz nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode. Am Bilanzstichtag beträgt der Beteiligungswert 34 TEUR. Die Gemeinde Engelskirchen hält 1,6347 % der Anteile.

Oberbergische Verkehrsgesellschaft AG (OVAG) mit Sitz in Gummersbach

Die Bewertung in der Eröffnungsbilanz erfolgte nach dem Substanzwertverfahren. Die Gemeinde Engelskirchen hält 1,6667 % der Aktien und der Beteiligungswert beträgt 264 TEUR zum 31.12.2018.

Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH (GTC) mit Sitz in Gummersbach

Die Bewertung erfolgte in der Eröffnungsbilanz nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode. Der Beteiligungswert zum 31.12.2018 beträgt unverändert 2 TEUR. Die Gemeinde Engelskirchen hält 0,3561 % der Anteile.

Zweckverband der Förderschulen mit Sitz in Gummersbach

Die Bewertung erfolgte in der Eröffnungsbilanz nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode. Danach beträgt der Beteiligungswert unverändert 117 TEUR zum 31.12.2018. Der Anteil der Gemeinde Engelskirchen an dem Zweckverband beträgt 7,37 %.

BTV Bergischer Transport Verband mit Sitz in Gummersbach (BTV)

Die Bewertung erfolgte in der Eröffnungsbilanz nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode. Der Oberbergische Kreis hat mit seiner öffentlichen Bekanntmachung vom 22.12.2018 darüber informiert, dass sich der BTV aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 19.12.2018 zum 31.12.2018 auflöst. Gemäß § 20 Abs. 5 GkG NRFW gilt nach seiner Auflösung der Zweckverband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Durch Beschluss der Verbandsversammlung ist der Geschäftsführer des Zweckverbandes Abfall-, Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO), Geschäftsanschrift Moltkestraße 2 in 51643 Gummersbach, zum Liquidator bestimmt worden. Zum

31.12.2018 beträgt der Beteiligungswert unverändert 5 TEUR. Der Anteil der Gemeinde Engelskirchen an dem Transportverband beträgt 4,35 %.

Civitec / Zweckverband kommunale Informationsverarbeitung mit Sitz in Siegburg

Die Bewertung erfolgte in der Eröffnungsbilanz nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode. Der Beteiligungswert zum 31.12.2018 beträgt unverändert 7 TEUR. Bei dem Anteil der Gemeinde Engelskirchen an dem civitec - Zweckverband kommunale Informationsverarbeitung, ergibt sich lt. Satzung eine Beteiligung am Bilanzwert von 1/35.

1.3.3 Sondervermögen (Bilanzposition 1.3.3)

Das Sondervermögen beinhaltet das Gemeindewerk Abwasserbeseitigung Engelskirchen. Die Bewertung erfolgte in der Eröffnungsbilanz nach dem Substanzwertverfahren. Es wurde ein Wert von 26.197 TEUR berechnet, der zum 31.12.2018 unverändert Gültigkeit hat.

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens (Bilanzposition 1.3.4)

Erstmalig wurden aufgrund der langfristigen Anlage unter dieser Position die Anteile am Kommunalen Versorgungsrücklagen Fonds (KVR-Fonds) ausgewiesen, die entsprechende Vorjahreszahl wurde ebenfalls aus der Position „Sonstige Vermögensgegenstände“ umgegliedert.

1.3.4 Ausleihungen (Bilanzposition 1.3.5)

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen enthalten ein Investitionsdarlehen an die EGE Entwicklungsgesellschaft Engelskirchen GmbH in Höhe von nominal 230 TEUR. Nach Tilgung ergibt sich zum 31.12.2018 ein Bestand in Höhe von 175 TEUR.

Darüber hinaus bestehen Geschäftsguthaben bei der Volksbank Oberberg eG, bei der Energie-Genossenschaft Lindlar eG, bei der Baugenossenschaft Runderoth, ein Geschäftsanteil bei der KoPart eG in Düsseldorf sowie eine Stammkapitaleinlage bei der d-NRW Anstalt des öffentlichen Rechts. Kautionszahlungen für angemietete Wohnungen für Asylbewerber sind in Höhe von 12 TEUR aufgelaufen.

2. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Ausgewiesen werden hierunter Heizölbestände.

Die im Bestand des Umlaufvermögens geführte Immobilie „Eichendorffschule“ (319 TEUR) soll im Jahr 2019 an einen Investor verkauft werden.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Zusammensetzung der Forderungen ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Arten der Forderung		Gesamt- betrag am 31.12.2018	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31.12.2017
			bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahren	mehr als 5 Jahren	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	713.140,97	713.140,97	0,00	0,00	692.232,21
2.2.1.1	Gebühren	125.079,86	125.079,86	0,00	0,00	83.615,08
2.2.1.2	Beiträge	119.352,45	119.352,45	0,00	0,00	0,00
2.2.1.3	Steuern	217.430,09	217.430,09	0,00	0,00	169.862,33
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	3.337,08	3.337,08	0,00	0,00	220.918,03
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	247.941,49	247.941,49	0,00	0,00	217.836,77
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	3.915.830,23	3.915.830,23	0,00	0,00	3.645.445,20
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	4.664,51	4.664,51	0,00	0,00	21.121,37
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	563,25
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	3.911.165,72	3.911.165,72	0,00	0,00	3.623.760,58
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	270.574,94	44.357,94	0,00	226.217,00	262.065,01
2.2	Summe aller Forderungen	4.899.546,14	4.673.329,14	0,00	226.217,00	4.599.742,42

Die Gebührenforderungen (125 TEUR) sind gegenüber dem Vorjahr um 41 TEUR gestiegen. Das resultiert wesentlich aus Zwangsfestsetzungen bei der Berechnung der Kindergartenbeiträge. Durch Straßenbaumaßnahmen „Am Hagen“ und „Saure Wiese“ werden Beitragsforderungen in Höhe von 119 TEUR ausgewiesen. Die Steuerforderungen (217 TEUR) beinhalten hauptsächlich Gewerbesteuerforderungen. Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen enthalten u.a. 87 TEUR für die Schlussabrechnung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für 2018. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen beinhalten u.a. Liquiditätsdarlehen in Höhe von 650 TEUR an die Gemeindewerke Engelskirchen, in Höhe von 1.150 TEUR an das Gemeindewerk Abwasserbeseitigung Engelskirchen, in Höhe von 1.200 TEUR an die Entwicklungsgesellschaft Engelskirchen mbH & Co. KG und in Höhe von 600 TEUR an den Technischen Betrieb Engelskirchen Lindlar, die jeweils mit den Nominalwerten angesetzt sind. Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten im Wesentlichen den Barwert der Erstattungsansprüche aus der Versorgungslastenteilung (217 TEUR).

2.3 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel beinhalten Kassenbarbestände und Guthaben bei Banken und Kreditinstituten. Es handelt sich ausschließlich um Guthaben in Euro. Die Kreissparkasse berechnet ab dem 01.10.2018 und ab einem Guthabenbetrag in Höhe von 2.000.000,00 EUR ein variables Verwahrentgelt. Zum 01.01.2019 wurde der Guthabenbetrag auf 500.000,00 EUR herabgesetzt.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Ausgewiesen werden in 2018 gezahlte Beamtenbezüge und Versorgungsumlagen, die Aufwand nach dem 31.12.2018 darstellen. Die Ausbaurkosten der Breitband-Infrastruktur betragen bis 2016 rd. 216 TEUR. Die Telekom hat sich für einen Zeitraum von 7 Jahren verpflichtet, den Leistungsstandard des Netzes zu gewährleisten.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Passiva sowie Erläuterungen zu den Passiva mit Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2018

1. Eigenkapital

Das Eigenkapital wurde in der Eröffnungsbilanz als Differenz zwischen dem Vermögen und der Schulden unter Einbeziehung der Sonderposten gebildet. Nach § 41 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO NRW ist das Eigenkapital in die Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage, Ausgleichsrücklage und Jahresüberschuss/ -fehlbetrag zu gliedern.

1.1 Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage beträgt am 31.12.2018 insgesamt 24.125 TEUR. Gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW werden Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Allgemeinen Rücklage zu- bzw. abgeschrieben. Aus der Veränderung der Sachanlagen und aus der dazugehörigen Korrektur der Sonderposten ergab sich im Saldo eine Verminderung um 10 TEUR (siehe dazu Anlage 2 – nachrichtlicher Teil).

1.2 Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage ist zum 01.01.2009 mit einem Drittel der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen, angesetzt worden. Als Ergebnis der Jahresabschlüsse 2009 und 2010 wurde die Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht. Im Berichtsjahr wurde lt. Ratsbeschluss vom 11.07.2018 das positive Jahresergebnis 2017 in Höhe von 989.592,94 EUR der Ausgleichsrücklage zugeführt.

2. Sonderposten

Die Sonderposten wurden in der Eröffnungsbilanz mit den vorsichtig geschätzten Zeitwerten angesetzt. Zugänge in 2018 werden mit den vereinnahmten Beträgen/Zuwendungen angesetzt. Die Sonderposten werden regelmäßig über die jeweilige Nutzungsdauer des zuwendungsfinanzierten Gegenstands erfolgswirksam aufgelöst. Bei nicht abschreibbaren Anlagegütern (z.B. Grund und Boden) bleibt der Sonderposten in der Bilanz bestehen, solange die Gemeinde den Vermögensgegenstand aktiviert.

2.1 Sonderposten für Zuwendungen

Als Sonderposten für Zuwendungen sind erhaltene Zuwendungen zu passivieren, die im Rahmen einer Zweckbindung für investive Maßnahmen vom Zuwendungsgeber bewilligt, beziehungsweise gezahlt wurden und von der Kommune nicht frei verwendet werden dürfen.

2.2 Sonderposten für Beiträge

Die Bilanzposition Sonderposten für Beiträge beinhaltet die von Grundstückseigentümern erhobenen Beiträge als Ersatz für die Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen. In der Regel betrifft dies Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und andere Abgaben und Beiträge für die Verbesserung von Straßen, Wegen und Plätzen (KAG).

2.3 Sonstige Sonderposten

Sonstige Sonderposten wurden gebildet für von Dritten erbrachte Geldleistungen, die z.B. im Bereich der Schulen investiv verwendet worden sind.

3. Rückstellungen

Rückstellungen werden nach Maßgabe des § 36 GemHVO NRW gebildet. Sie berücksichtigen alle absehbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Die Rückstellungen wurden mit dem Wert der voraussichtlichen Inanspruchnahme angesetzt. Die folgende Übersicht zeigt die Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen.

Rückstellungen für	Stand 01.01.2018 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2018 EUR
Pensionsrückstellungen für Pensionsanwärter	2.353.328,00	0,00	0,00	179.156,00	2.532.484,00
Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger	5.237.102,00	-553.091,00	0,00	584.794,00	5.268.805,00
Pensionsrückstellungen für Beihilfe	2.249.223,00	-153.194,67	0,00	313.794,67	2.409.823,00
Position 3.1	9.839.653,00	-706.285,67	0,00	1.077.744,67	10.211.112,00
Deponien und Altlasten	247.007,51	-6.176,46	-10.831,05	0,00	230.000,00
Position 3.2	247.007,51	-6.176,46	-10.831,05	0,00	230.000,00
Instandhaltungsaufwendungen	3.320.534,21	-623.598,99	-479.357,42	2.049.050,00	4.266.627,80
Position 3.3	3.320.534,21	-623.598,99	-479.357,42	2.049.050,00	4.266.627,80
Altersteilzeit	6.259,90	-6.259,90	0,00	0,00	0,00
Urlaub	127.608,53	-127.608,53	0,00	126.159,23	126.159,23
Überstunden	74.646,33	-74.646,33	0,00	80.027,03	80.027,03
Leistungsprämie	64.705,41	-64.705,41	0,00	67.093,51	67.093,51
Prüfungskosten	27.370,00	-16.660,00	0,00	60.690,00	71.400,00
Andere sonstige Rückstellungen	663.596,37	-170.720,00	-43.886,37	82.781,00	531.771,00
Position 3.4	964.186,54	-460.600,17	-43.886,37	416.750,77	876.450,77
Gesamt	14.371.381,26	-1.796.661,29	-534.074,84	3.543.545,44	15.584.190,57

3.1 Pensionsrückstellungen

Die Pensionsrückstellungen beinhalten Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber Beamten. Die Bewertung der Rückstellungen basiert auf der Teilwertberechnung beamtenrechtlicher Pensions- und Beihilfeverpflichtungen und erfolgte durch die Rheinische Versorgungskasse, Köln. Der Rechnungszinsfuß beträgt 5 % entsprechend dem durch § 36 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW vorgegebenen Rechnungszins für 2018. Als biometrische Rechnungsgrundlagen dienen die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Die Erstattungsverpflichtungen der Gemeinde Engelskirchen aus nicht mehr bei ihr bestehenden Dienstverhältnissen von Beamtinnen oder Beamten, die noch keine Versorgungsempfänger sind, sondern bei einem anderen Dienstherrn tätig sind, stellen keine originären Pensionsverpflichtungen für die Gemeinde als ehemaliger Dienstherr dar. Aus den früheren Dienstverhältnissen können aber noch gemeindliche Verpflichtungen bestehen, die aufgrund des Dienstherrnwechsels dann Erstattungsverpflichtungen gegenüber dem neuen Dienstherrn einer Beamtin oder eines Beamten darstellen. Diese Erstattungsverpflichtungen (349 TEUR) werden im Berichtsjahr unter der Bilanzposition "Sonstige Rückstellungen" ausgewiesen.

3.2 Rückstellungen Deponien und Altlasten

Zur Sicherung und für den Rückbau der ehemaligen Deponie Obersteeg wurden vorsorglich Rückstellungen in Höhe von 230 TEUR eingestellt. Die Sanierung der ehemaligen Deponie Krümmel wurde in 2018 abgeschlossen.

3.3 Instandhaltungsrückstellungen

Diese sind nach § 36 Abs. 3 GemHVO NRW auszuweisen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die im Jahresabschluss 2017 zurückgestellten 3.321 TEUR wurden in Höhe von 479 TEUR aufgelöst, weil sich Baumaßnahmen in der Grundschule Engelskirchen und am Dörrenberger Weg als aktivierungspflichtig herausgestellt haben.

Die Zusammensetzung der einzelnen Instandhaltungsmaßnahmen ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Anlage 4

Instandhaltungsrückstellungen	Stand 31.12.2018 EUR	Stand 31.12.2017 EUR
Schulzentrum Walbach, Dach- und Putzsanierung	40.000,00	0,00
Rathaus Engelskirchen, Dach-, Fenster-, Beleuchtungssanierung, etc.	841.646,62	741.200,00
Feuerwehrgerätehaus Engelskirchen, Fenstersanierung, Umbauten	195.100,00	120.100,00
Grundschule Engelskirchen, Brandschutzmaßnahmen	210.000,00	523.857,42
Grundschule Loope, Fenstersanierung, Brandschutzmaßnahmen	295.128,06	144.115,93
Turnhalle Schnellenbach, Sanierung Hallenboden, Beleuchtung, Heizung	99.010,86	99.010,86
Stützmauer Bahngleise Engels-Platz	130.000,00	130.000,00
Millionentor Hauptstr. Runderoth	23.000,00	0,00
Haus Fielenbach Runderoth	12.000,00	0,00
Kindergarten Runderoth, Dach-, Fassadensanierung, Heizung	280.000,00	0,00
Altes Rathaus Runderoth, Fassadensanierung, Dachreparaturen	50.000,00	0,00
Friedhofshalle Loope, Sanierung WC-Anlage, Anstrich innen und außen	24.000,00	0,00
Friedhofshalle Engelskirchen, Dachsanierung, Anstrich innen und außen	96.000,00	0,00
Friedhofshalle Runderoth, Sanierung Fassade, Treppe, Hoffläche	65.000,00	0,00
Erneuerung EDV-Verkabelung Rathaus	60.000,00	60.000,00
Treppenanlage erneuert Ahorn-/Holunderweg Bickenbach	40.000,00	40.000,00
Sanierung Brücke Miebacher Weg	0,00	130.000,00
Wegebauprogramm Buschhausener Straße	0,00	52.000,00
Sanierung Bergstraße nach Kanalbau	30.000,00	30.000,00
Sanierung Ringstraße nach Kanalbau	0,00	64.000,00
Wallefelder Str. 6-30, Deckensanierung nach Verlegung Gas und Wasser	0,00	34.500,00
Osberghausen, Fußweg Jahnstr./Kölner Str. (L306)-Deckenverstärkg.	0,00	9.200,00
Wahlscheid im Kellerfeld - Erne. Pflasterarbeiten in Fahrbahn	0,00	13.800,00
Hardt, Feckelsberger Weg - Gehweg von Am Handbeil - Waldwirtschaftsweg	66.392,26	83.700,00
Zuwegung Buschhausen 2. Bauabschnitt	0,00	75.000,00
Loope, Am Lützenbach/Bliesenbacher Str. bis Unterbüchel-Deckenverstärkung	0,00	75.000,00
Quellenweg Loope - Dorfgemeinschaftshaus bis Haus Nr. 6	46.000,00	46.000,00
Dorffeld Runderoth Reststück zw. Eichendorffschule u. Am Himmelchen	0,00	34.500,00
Dörrenberger Weg, zw. Haus Nr. 31-49, Dörrenberg	0,00	80.500,00
Dörrenberger Weg, ab Haus Nr. 49 bis Altortslage	0,00	69.000,00
Zuwegung Buschhausen v. Dörrenberger Brücke bis Umsetzer, 1 BA	0,00	75.000,00
Straßenbereich entlang Umsetzer Buschhausen	0,00	35.000,00
Dörrenberger Weg/Stiefelhagener Straße	0,00	85.000,00
Wallefeld "Am Uferbaum"-Anteil Straßenentwässerung L307 Landesbetr.	40.000,00	40.000,00
Loope, Straßenbereich zwischen Rottland und Heide	72.000,00	72.000,00
Loope, Bliesenbacher Str., zw. Einmündung Schulweg u. Auf der Insel	54.000,00	54.000,00
Engelskirchen, Burger Weg, von L 136 bis Einmündung Pfarrgarten	60.000,00	60.000,00
Engelskirchen, Aggerufer, Einmünd. Steeger Str. bis Stichweg Hindenburgstr.	48.000,00	48.000,00
Engelskirchen, Obersteeg, Teilbereich Lindenpfehlstr. und Ortslage Obersteeg	84.000,00	84.000,00
Hahn, Hahner Weg, von Einmündung Flaberger Str. bis Ortsausgang	0,00	84.000,00
Hahn, Flaberger Str. von Gemeindegrenze G'bach bis Ortseingang	108.000,00	108.000,00
Übertrag =	3.069.277,80	3.400.484,21

Instandhaltungsrückstellungen	Stand 31.12.2017 EUR	Stand 31.12.2016 EUR
Übertrag =	3.069.277,80	3.400.484,21
Hahn, Flaberger Str. von Ortsausgang bis Kreuzung nach Remerscheid	54.000,00	54.000,00
Hardt, Talweg, gepflasterter Straßenbereich	66.000,00	66.000,00
Miebach, Alte Zeithstraße in Zusammenarb. M. Landesbetr. Straßen NRW	0,00	36.000,00
Sicherheitsabschlag wegen Bewertungsunsicherheiten	0,00	-235.950,00
Bahnübergang Am Weidenbach	9.350,00	0,00
Hohenstein Sanierung Straße (Abgesackte Bereiche)	180.000,00	0,00
Gehweg Gummersbacher Str. (Jägerhütte bis Kümmelecke)(Wellen)	60.000,00	0,00
Kapellenweg, Absturzsicherung und Deckensanierung (Teilflächen)	40.000,00	0,00
Sanierung Gehweg Im Auel, teilweise mit Randanlagen (Teilflächen)	35.000,00	0,00
Nesselroder Weg nach Verlegung Gas+Wasser, Restflächen	35.000,00	0,00
Sanierung Baumscheiben Edmund-Schiefeling Platz	30.000,00	0,00
(Bankettsteine für weggespülten Frostschutz - Test)	30.000,00	0,00
Sanierung Gehweg Oststraße entl. Fa. Dörrenberg (Baumschäden)	25.000,00	0,00
Sanierung Abdichtung Gehwege Brücke Feckelsberger Weg	10.000,00	0,00
Deckensanierung Pommernstraße	85.000,00	0,00
Schulberg zwischen Höhenweg und Feckelsberger Weg (Baugrundstücke?) (Abgesackte Bereiche)	70.000,00	0,00
Sanierung Natursteinsteinplaster Engels-Platz (Teilbereiche abgesackt)	50.000,00	0,00
Sanierung Straße Heide (Ausbesserungen)	50.000,00	0,00
Sanierung Bliesenbacher Straße, außerhalb geplanter Maßnahmen Abwasser DB	40.000,00	0,00
Sanierung Wendehammer Rommersberger Weg bei Hs. Nr 7, Übergang Fußweg (Abgesackter Bereich)	30.000,00	0,00
Sanierung Daxborner Weg, obere Anbindung an L 302	25.000,00	0,00
Sanierung Bürgersteige OD Ränderoth, Pflaster abgesackt	15.000,00	0,00
Sanierung Pflasterflächen Hauptstr. Ränderoth Bushaltestelle	8.000,00	0,00
Am Uferbaum komplette Straße inkl Entwässerung (Abgesackte Bereiche)	80.000,00	0,00
Sanierung Straße Am Hasack (Ausbesserungen)	40.000,00	0,00
Sanierung Straße Ohl (Ausbesserungen)	30.000,00	0,00
Sanierung Pflasterflächen Broich und Broicher Weg (Absackungen)	20.000,00	0,00
Aggerufer Gehweg zur Hindenburgstraße (Ausbesserungen)	20.000,00	0,00
Sanierung Stichweg Schelmerather Straße/Bruchstraße	20.000,00	0,00
Sanierung Pflasterflächen "An der Laufe" (Absackungen)	15.000,00	0,00
Margaretenweg, untere Teilabschnitt (50 m)	15.000,00	0,00
Sanierung Bergweg, Bereich Büscherhöfchen	10.000,00	0,00
Summe	4.266.627,80	3.320.534,21

4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit den Rückzahlungsbeträgen ausgewiesen. Verbindlichkeiten in Fremdwahrung bestehen nicht.

Die im Vorjahr in den sonstigen Verbindlichkeiten mit ausgewiesenen erhaltenen Anzahlungen wurden im Berichtsjahr separat unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Eine Einzelaufstellung enthalt der nachfolgende Verbindlichkeitspiegel:

Verbindlichkeiten		Gesamtbetrag 31.12.2018	mit einer Restlaufzeit			Gesamtbetrag 31.12.2017
			bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	von mehr als 5 Jahren	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
4.1	Verbindlichkeiten aus Krediten fur Investitionen	35.799.422,81	2.308.600,78	10.181.305,86	23.309.516,17	37.860.482,89
4.1.1	vom ublichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.1.2	vom privaten Kreditmarkt	35.799.422,81	2.308.600,78	10.181.305,86	23.309.516,17	37.860.482,89
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditatssicherung	42.000.000,00	42.000.000,00	0,00	0,00	42.000.000,00
4.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.613.874,71	1.613.874,71	0,00	0,00	835.691,53
4.4	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	113.148,67	113.148,67	0,00	0,00	93.026,47
4.5	Sonstige Verbindlichkeiten	419.181,22	419.181,22	0,00	0,00	857.515,30
4.6	Erhaltene Anzahlungen	1.121.980,60	1.022.580,60	0,00	99.400,00	700.903,55
4	Summe aller Verbindlichkeiten	81.067.608,01	47.477.385,98	10.181.305,86	23.408.916,17	82.347.619,74

Nachrichtlich anzugeben:	TEUR	T€
Ausfallburgschaft TeBEL		
Investitionskredit	1.357,5	1.357,5
Liquiditatskredit	600,0	0,0
<u>sonstige finanzielle Verpflichtungen</u>		
aus Leasingvertragen	129,1	91,9
aus Servicevertrag	9.263,6	9.084,4

5. Passive Rechnungsabgrenzung

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet vereinnahmte Friedhofsgebühren (Grabnutzungsrechte). Die von der Gemeinde im Voraus erhobenen Gebühren für die Vergabe von langfristigen Grabnutzungsrechten (3.756 TEUR) werden ratierlich auf den Zeitraum der Nutzung verteilt.

Der Ausbau der Breitband-Infrastruktur wird vom Land NRW und von der Europäischen Union gefördert. Die Zweckbindungsfrist der Zuwendungen beträgt 7 Jahre. Nach § 42 Abs. 3 GemHVO NRW wurden 90 TEUR abgegrenzt.

IV. Erläuterungen zu den Positionen der Ergebnisrechnung 2018

Ordentliche Erträge

Die Steuern und ähnlichen Abgaben setzen sich zusammen aus

Steuern und Abgaben	2018 EUR	2017 EUR	Abweichung EUR
Grundsteuer A	45.866,35	48.699,53	-2.833,18
Grundsteuer B	3.934.440,93	3.850.267,51	84.173,42
Gewerbsteuer	16.480.726,13	15.362.033,59	1.118.692,54
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	10.083.364,59	9.445.095,45	638.269,14
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.946.919,03	1.531.747,42	415.171,61
Sonstige Vergnügungssteuer	74.535,73	71.402,99	3.132,74
Hundesteuer	125.869,24	123.125,22	2.744,02
Kompensationszahlung	955.035,32	928.354,25	26.681,07
Summe	33.646.757,32	31.360.725,96	2.286.031,36

Die Erhöhung der Grundsteuer B um 19 %-Punkte führte zu Mehreinnahmen in Höhe von 84 TEUR. Der Gewerbesteuer-Hebesatz wurde im Berichtsjahr nicht angehoben. Die Einnahmen stiegen dennoch konjunkturbedingt um 1.119 TEUR gegenüber dem Vorjahr.

Landeszuweisungen, insbesondere Bedarfszuweisungen (527 TEUR) und sonstige Zuweisungen (2.527 TEUR) sowie die Auflösungserträge aus Sonderposten (1.054 TEUR) ergeben zusammen die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen. Die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit führt zu einer Erstattung in Höhe von 961 TEUR. Aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen wurden 1.045 TEUR vereinnahmt.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte setzten sich zusammen aus Verwaltungsgebühren (420 TEUR), Benutzungsgebühren (705 TEUR), den Elternbeiträgen OGS (394 TEUR) und den Erträgen aus der Auflösung von Erschließungsbeiträgen (440 TEUR).

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte resultieren in erster Linie aus Mieten und Pachten (270 TEUR).

Innerhalb der Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind die Erstattungen des Oberbergischen Kreises mit 671 TEUR der größte Posten. Diese resultieren aus der Ausschüttung des Oberbergischen Kreises bezüglich der Nachtragsatzung des LVR 2017 und der Verbesserung des OBK aus dem GFG 2018. Weiterhin sind hier die Personalkostenerstattungen des TeBEL (81 TEUR), der Gemeindegewerke Engelskirchen (233 TEUR), der Entwicklungsgesellschaft EGE (40 TEUR) und des Bundes für den Klimaschutzmanager (39 TEUR) ausgewiesen.

Die Position „Sonstige ordentliche Erträge“ beinhaltet Konzessionsabgaben (639 TEUR) sowie Säumniszuschläge, Vollstreckungsgebühren, etc. in Höhe von 122 TEUR. Des Weiteren wurden Erlöse aus Spenden vom Zweckverband für die Kreissparkasse Köln erzielt (64 TEUR). Rückstellungen wurden in der Höhe von 534 TEUR aufgelöst. Einzelwertberichtigungen wurden in Höhe von 37 TEUR aufgelöst.

Ordentliche Aufwendungen

Die Personalaufwendungen beinhalten die Löhne, Gehälter und Bezüge für die rd. 78,11 durchschnittlich beschäftigten Vollkräfte der Gemeindeverwaltung Engelskirchen, darunter 3,00 Auszubildende. Die Personalaufwendungen liegen in 2018 um 133 TEUR über dem Vorjahr. Die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen für aktive Beamte beträgt 192 TEUR, was gegenüber dem Vorjahr eine Verminderung von 68 TEUR ausmacht. Die Tarifsteigerung betrug mindestens 2,85 % und höchstens 5,70 % ab dem 01.03.2018 bis zum 31.03.2019 (Durchschnittswert = 3,19 %). Ab dem 01.04.2019 bis zum 28.02.2020 werden die Entgelte weiterhin zwischen mindestens 2,81 % und höchstens 5,39 % angehoben (Durchschnittswert = 3,09 %). Das Niveau der Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) wurde je nach Entgeltgruppe um 1,65 % bis 2,54 % abgesenkt. Die Anpassungen in den Entgeltstufen führten zu weiteren Mehraufwendungen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus:

Unterhaltungskosten für Grundstücke und bauliche Anlagen	3.019 T€
Bewirtschaftungskosten	1.608 T€
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	1.492 T€
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (z.B. Straßen)	1.439 T€
Erstattung Straßenentwässerung, Straßenreinigung, Winterdienst	836 T€
Unterhaltung des beweglichen Vermögens (z.B. Fahrzeuge)	305 T€

In den bilanziellen Abschreibungen in Höhe von 3.958 TEUR findet der Werteverzehr des Anlagevermögens seinen Ausdruck. Im Einzelnen wird auf den Anlagespiegel verwiesen.

Die Transferaufwendungen als größte Aufwandsposition beinhalten u.a. die Kreisumlage (10.781 TEUR), die Jugendamtsumlage (6.848 TEUR), die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit (1.067 TEUR), sowie den Aufwand für die Gewerbesteuerumlage (1.122 TEUR), darüber hinaus die Sozialtransferaufwendungen in Höhe von 1.077 TEUR.

Unter die sonstigen ordentlichen Aufwendungen fallen Versicherungsleistungen, Steuern, sowie Aufwendungen für Dienstleistungen, Mieten oder die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten Dritter. Forderungen wurden in Höhe von 76 TEUR abgeschrieben. Einzelwertberichtigungen wurden in Höhe von 329 TEUR gebildet.

Im Bereich der Aufwendungen/Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeiten wurden Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 22 TEUR aus dem Haushaltsjahr 2018 nach 2019 übertragen. Dabei handelt es sich um Mittel für den Schulunterricht.

VI. Angaben zur Finanzrechnung 2018

Die Finanzrechnung ist ein Instrument zur Erfassung und Darstellung der Liquidität. Sie erfasst die realisierten Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb einer Rechnungsperiode und zeigt die Entwicklung des Liquiditätsbestands innerhalb einer Rechnungsperiode. Die Finanzrechnung ist im Lagebericht abgebildet.

Das Ergebnis der Finanzrechnung schließt mit einem Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 6.622 TEUR ab.

Im Bereich der Auszahlungen für Investitionstätigkeiten wurden für laufende bzw. noch nicht abgerechnete Investitionen Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 2.039 TEUR aus dem Haushaltsjahr 2018 nach 2019 übernommen.

V. Sonstige Angaben

1. Verpflichtungen aus Leasingverträgen

Gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 9 GemHVO bestehen am Bilanzstichtag Verpflichtungen aus Leasingverträgen in Höhe von 129 TEUR.

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Beim TeBEL handelt es sich um eine AÖR, an der die Gemeinde Engelskirchen zu 50 % beteiligt ist. Die Gemeinde hat in Höhe der im Verbindlichkeitspiegel ausgewiesenen Beträge Ausfallbürgschaften übernommen.

Es besteht ein Servicevertrag mit einem privaten Unternehmen, das über 30 Jahre Gebäudemanagementleistungen im Aggertal-Gymnasium für die Gemeinde zu erbringen hat. Der Gesamtbetrag der finanziellen Verpflichtung daraus beträgt am Bilanzstichtag 9.264 TEUR.

3. Derivate

Als Finanzinstrumente bestehen bei der Gemeinde am Abschlussstichtag noch 7 Derivat- bzw. Swapgeschäfte. Es bestehen Vereinbarungen über 5 Forward-Swap, 1 Swap-Rollercoaster und 1 Gemeinde-Swap. Es handelt sich jeweils um sog. Standardformen eines Swaps, bei denen zur Zinssicherung der Austausch von fixen und variablen Zinszahlungsströmen erfolgt. Zum Bilanzstichtag haben die Swap-Geschäfte folgende anteilige Marktwerte:

	Nominalbetrag		Marktwert
	zum 31.12.2018		des Swaps
	TEUR		zum 31.12.2018
	TEUR		TEUR
5 Forward-Swap	2.767.488,54	-	747.310,87
1 Swap-Rollercoaster	769.572,03	-	209.509,17
1 Gemeinde -Swap	231.755,86	-	32.408,06
	3.768.816,43	-	989.228,10

Die negativen Marktwerte der Swaps wurden nicht bilanziert, da Konnexität zwischen den jeweiligen Grund- und Swap-Geschäften besteht, so dass Bewertungseinheiten gebildet werden konnten. Die Laufzeiten der Grundgeschäfte (Darlehen) und Swap-Geschäfte sind deckungsgleich. Die Bezugsgrößen der Swap-Geschäfte und deren Entwicklung sind auf die jeweilige Darlehensentwicklung/-tilgung abgestimmt.

4. Kostenunterdeckungen

Die Kostenunterdeckungen im Bestattungswesen betragen 278 TEUR und sollen in den Folgejahren ausgeglichen werden.

5. Behandlung des Jahresergebnisses 2018

Der kommissarische Kämmerer schlägt für das Jahr 2018 die folgende Ergebnisverwendung vor:

Einstellung des Jahresüberschusses 2018 in die Ausgleichsrücklage: 1.442.319,29 EUR.

Engelskirchen, 29. März 2019

Gemeinde Engelskirchen

gez.

gez.

Dr. Gero Karthaus
Bürgermeister

Laszlo Kotnyek
Kom. Kämmerer

Anlagenspiegel		AK/HK Stand am 01.01.2018	AK/HK Zugänge 2018	AK/HK Abgänge 2018	AK/HK Umbuch- ungen 2018	Abschrei- bungen 2018	Kumulierte Abschrei- bungen (auch aus Vorjahren)	Buchwert am 31.12.2018	Buchwert am 31.12.2017
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			+	-	+/-	-	-		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	78.700,66	24.690,35	0,00	0,00	-17.047,15	-58.944,01	44.447,00	36.803,80
1.2	Sachanlagen	142.450.177,98	2.311.454,71	-57.741,26	0,00	-3.936.825,10	-38.203.888,89	106.500.002,54	108.163.961,37
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.119.224,47	0,00	-10.954,48	0,00	-13.649,00	-31.918,72	6.076.351,27	6.100.954,75
1.2.1.1	Grünflächen	4.837.104,33	0,00	0,00	0,00	-5.681,00	-15.071,70	4.822.032,63	4.827.713,63
1.2.1.2	Ackerland	51.716,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	51.716,66	51.716,66
1.2.1.3	Wald, Forsten	526.195,10	0,00	-669,48	0,00	-7.968,00	-16.847,02	508.678,60	517.316,08
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	704.208,38	0,00	-10.285,00	0,00	0,00	0,00	693.923,38	704.208,38
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	53.838.201,03	291.065,56	-73,50	809.655,33	-1.248.860,89	-11.993.308,07	42.945.540,35	43.093.753,85
1.2.2.1	Kindertageseinrichtung	326.413,77	18.618,90	0,00	0,00	-1.547,90	-32.583,38	312.449,29	295.378,29
1.2.2.2	Schulen	41.077.665,58	243.577,71	0,00	654.061,47	-817.194,18	-7.840.686,65	34.134.618,11	34.054.173,11
1.2.2.3	Wohnbauten	1.420.669,09	0,00	0,00	0,00	-30.254,00	-302.562,00	1.118.107,09	1.148.361,09
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	11.013.452,59	28.868,95	-73,50	155.593,86	-399.864,81	-3.817.476,04	7.380.365,86	7.595.841,36
1.2.3	Infrastrukturvermögen	76.052.500,91	550.265,98	-46.713,28	14.424,83	-2.243.501,99	-22.781.284,92	53.789.193,52	55.495.565,16
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	8.938.967,16	287.425,28	-6.259,63	0,00	0,00	0,00	9.220.132,81	8.938.967,16
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	4.988.670,44	1.460,18	-14.424,83	14.424,83	-94.120,18	-670.153,62	4.319.977,00	4.412.637,00
1.2.3.3	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	12.629,42	25.457,57	0,00	0,00	-1.333,57	-10.489,99	27.597,00	3.473,00
1.2.3.4	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	59.985.722,90	235.922,95	-26.028,82	0,00	-2.087.238,24	-21.544.759,32	38.650.857,71	40.509.049,00
1.2.3.5	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.126.510,99	0,00	0,00	0,00	-60.810,00	-555.881,99	1.570.629,00	1.631.439,00
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	66.366,09	34.412,54	0,00	18.540,46	-7.668,00	-40.643,09	78.676,00	33.391,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	345.843,42	0,00	0,00	0,00	-12.185,00	-88.648,42	257.195,00	269.380,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.756.644,91	291.826,91	0,00	0,00	-146.302,62	-845.810,45	1.202.661,37	1.057.137,08
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.177.947,85	229.343,56	0,00	0,00	-264.657,60	-2.422.275,22	985.016,19	1.020.330,23
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.093.449,30	914.540,16	0,00	-842.620,62	0,00	0,00	1.165.368,84	1.093.449,30
1.3	Finanzanlagen	36.519.140,25	10,41	-14.525,00	0,00	-3.948,64	-3.948,64	36.500.677,02	36.519.140,25
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	9.529.546,93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.529.546,93	9.529.546,93
1.3.2	Beteiligungen	429.701,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	429.701,72	429.701,72
1.3.3	Sondervermögen	26.197.398,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26.197.398,64	26.197.398,64
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	160.792,54	10,41	0,00	0,00	-3.948,64	-3.948,64	156.854,31	160.792,54
1.3.5	Sonstige Ausleihungen	201.700,42	0,00	-14.525,00	0,00	0,00	0,00	187.175,42	201.700,42
Anlagevermögen insgesamt		179.048.018,89	2.336.155,47	-72.266,26	0,00	-3.957.820,89	-38.266.781,54	143.045.126,56	144.719.905,42



Lagebericht zum Jahresabschluss des Haushaltsjahrs 2018

Gemeinde Engelskirchen

- I. **Verlauf des Haushaltsjahres**
- II. **Struktur und Analyse des Jahresabschlusses**
- III. **Kennzahlen zum Jahresabschluss**
- IV. **Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind**
- V. **Chancen und Risiken bei der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde Engelskirchen**
- VI. **Angaben zu Mitgliedern der Verwaltungsführung und des Rates**

Nach § 37 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein Westfalen (GemHVO NRW) ist der Jahresabschluss durch einen Lagebericht gemäß § 48 (GemHVO NRW) zu ergänzen.

Der Lagebericht soll einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse aus der Aufstellung des Jahresabschlusses geben und so gefasst werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solche, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

I. Verlauf des Haushaltsjahres

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Jahresüberschuss von 1.442 TEUR den fortgeschriebenen geplanten Jahresüberschuss von 410 TEUR um 1.032 TEUR überschreitet. Im Bereich von Steuern und Abgaben wurde der Ansatz im Ist-Ergebnis um 2.967 TEUR übertroffen. Zuwendungen und allgemeine Umlagen liegen um 990 TEUR unter dem Ansatz, was im Wesentlichen durch die Landeszuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz begründet ist. Die sonstigen ordentlichen Erträge überschreiten um 548 TEUR den Ansatz.

Im Bereich der ordentlichen Aufwendungen wurde der Budgetansatz um 2.770 TEUR überschritten, im Wesentlichen begründet durch die Zuführung von Instandhaltungsrückstellungen (siehe dazu im Anhang III. 3.3).

Feststellungen und Auswirkungen der Jahresabschlusserstellung und -prüfung waren im Zeitpunkt der Haushaltsplanerstellung teilweise nicht absehbar oder noch nicht bekannt.

In der nachfolgenden Übersicht sind die Planzahlen und Ist-Zahlen der Ergebnisrechnung gegenüber gestellt:

Ergebnisrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018	Ergebnis des Vorjahres 2017	Ansatz 2018	Ermächti- gungsüber- tragung aus 2017	Fortge- schriebe- ner Ansatz 2018	Ist Ergebnis 2018	Vergleich Ansatz/Ist
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Steuern und ähnliche Abgaben	-31.361	-30.680	0	-30.680	-33.647	-2.967
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-6.135	-6.058	0	-6.058	-5.068	990
Sonstige Transfererträge	-23	0	0	0	-23	-23
Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-1.944	-1.854	0	-1.854	-1.959	-105
Privatrechtliche Leistungsentgelte	-319	-313	0	-313	-338	-25
Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-980	-592	0	-592	-1.359	-767
Sonstige ordentliche Erträge	-1.867	-927	0	-927	-1.475	-548
Bestandsveränderungen	321	0	0	0	0	0
Ordentliche Erträge	-42.308	-40.424	0	-40.424	-43.869	-3.445
Personalaufwendungen	4.770	5.056	0	5.056	4.903	-153
Versorgungsaufwendungen	571	566	0	566	800	234
Aufwendgn. für Sach-/Dienstleistungen	8.546	6.875	16	6.891	8.699	1.808
Bilanzielle Abschreibungen	3.969	3.955	0	3.955	3.958	3
Transferaufwendungen	20.943	21.394	0	21.394	21.648	254
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.574	1.258	0	1.258	1.882	624
Ordentliche Aufwendungen	40.373	39.104	16	39.120	41.890	2.770
Ordentliches Ergebnis	-1.935	-1.320	16	-1.304	-1.979	-675
Finanzerträge	-155	-411	0	-411	-423	-12
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.100	1.305	0	1.305	970	-335
Finanzergebnis	945	894	0	894	547	-347
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-990	-426	16	-410	-1.432	-1.022
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	-10	-10
Jahresergebnis	-990	-426	16	-410	-1.442	-1.032

Anlage 5

Die Gemeinde konnte die erwarteten Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben in vollem Umfang realisieren. Die Steuern und ähnlichen Abgaben als größte Einnahmeposition der Erfolgsrechnung setzen sich zusammen aus:

Steuern und Abgaben	2018 (Ist) EUR	2017 (Ist) EUR	Abweichung EUR
Grundsteuer A	45.866,35	48.699,53	-2.833,18
Grundsteuer B	3.934.440,93	3.850.267,51	84.173,42
Gewerbsteuer	16.480.726,13	15.362.033,59	1.118.692,54
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	10.083.364,59	9.445.095,45	638.269,14
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.946.919,03	1.531.747,42	415.171,61
Sonstige Vergnügungssteuer	74.535,73	71.402,99	3.132,74
Hundesteuer	125.869,24	123.125,22	2.744,02
Kompensationszahlung	955.035,32	928.354,25	26.681,07
Summe	33.646.757,32	31.360.725,96	2.286.031,36

Die Gemeinde Engelskirchen wendet bezüglich der einzelnen Steuerarten folgende Hebesatz an:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	%	%	%	%	%	%	%	%
Gewerbsteuer	450	466	475	489	503	503	503	503
Grundsteuer A	280	304	313	352	401	450	469	469
Grundsteuer B	413	485	494	533	582	631	650	650

Die Erhöhung der Grundsteuer B um 19 %-Punkte führte zu Mehreinnahmen in Höhe von 84 TEUR. Der Gewerbesteuer-Hebesatz wurde im Berichtsjahr nicht angehoben. Die Einnahmen stiegen dennoch konjunkturbedingt um 1.119 TEUR gegenüber dem Vorjahr.

Landeszuweisungen, insbesondere Bedarfszuweisungen (527 TEUR) und sonstige Zuweisungen (2.527 TEUR) sowie die Auflösungserträge aus Sonderposten (1.054 TEUR) ergeben zusammen die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen. Die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit führt zu einer Erstattung in Höhe von 961 TEUR. Aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen wurden 1.045 TEUR vereinnahmt.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte setzten sich zusammen aus Verwaltungsgebühren (420 TEUR), Benutzungsgebühren (705 TEUR), den Elternbeiträgen OGS (394 TEUR) und den Erträgen aus der Auflösung von Erschließungsbeiträgen (440 TEUR).

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte resultieren in erster Linie aus Mieten und Pachten (270 TEUR).

Innerhalb der Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind die Erstattungen des Oberbergischen Kreises mit 671 TEUR der größte Posten. Diese resultieren aus der Ausschüttung des Oberbergischen Kreises bezüglich der Nachtragssatzung des LVR 2017 und der Verbesserung des OBK aus dem GFG 2018. Weiterhin sind hier die Personalkostenerstattungen des TeBEL (81 TEUR), der Gemeindewerke Engelskirchen (233 TEUR), der

Entwicklungsgesellschaft EGE (40 TEUR) und des Bundes für den Klimaschutzmanager (39 TEUR) ausgewiesen.

Die Position „Sonstige ordentliche Erträge“ beinhaltet Konzessionsabgaben (639 TEUR) sowie Säumniszuschläge, Vollstreckungsgebühren, etc. in Höhe von 122 TEUR. Des Weiteren wurden Erlöse aus Spenden vom Zweckverband für die Kreissparkasse Köln erzielt (64 TEUR). Rückstellungen wurden in der Höhe von 534 TEUR aufgelöst. Einzelwertberichtigungen wurden in Höhe von 37 TEUR aufgelöst.

Ordentliche Aufwendungen

Die Personalaufwendungen beinhalten die Löhne, Gehälter und Bezüge für die rd. 78,11 durchschnittlich beschäftigten Vollkräfte der Gemeindeverwaltung Engelskirchen, darunter 3,00 Auszubildende. Die Personalaufwendungen liegen in 2018 um 133 TEUR über dem Vorjahr. Die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen für aktive Beamte beträgt 192 TEUR, was gegenüber dem Vorjahr eine Verminderung von 68 TEUR ausmacht. Die Tarifsteigerung betrug mindestens 2,85 % und höchstens 5,70 % ab dem 01.03.2018 bis zum 31.03.2019 (Durchschnittswert = 3,19 %). Ab dem 01.04.2019 bis zum 28.02.2020 werden die Entgelte weiterhin zwischen mindestens 2,81 % und höchstens 5,39 % angehoben (Durchschnittswert = 3,09 %). Das Niveau der Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) wurde je nach Entgeltgruppe um 1,65 % bis 2,54 % abgesenkt. Die Anpassungen in den Entgeltstufen führten zu weiteren Mehraufwendungen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus:

Unterhaltungskosten für Grundstücke und bauliche Anlagen	3.019 T€
Bewirtschaftungskosten	1.608 T€
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	1.492 T€
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (z.B. Straßen)	1.439 T€
Erstattung Straßenentwässerung, Straßenreinigung, Winterdienst	836 T€
Unterhaltung des beweglichen Vermögens (z.B. Fahrzeuge)	305 T€

In den bilanziellen Abschreibungen in Höhe von 3.958 TEUR findet der Werteverzehr des Anlagevermögens seinen Ausdruck. Im Einzelnen wird auf den Anlagespiegel verwiesen.

Die Transferaufwendungen als größte Aufwandsposition beinhalten u.a. die Kreisumlage (10.781 TEUR), die Jugendamtsumlage (6.848 TEUR), die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit (1.067 TEUR), sowie den Aufwand für die Gewerbesteuerumlage (1.122 TEUR), darüber hinaus die Sozialtransferaufwendungen in Höhe von 1.077 TEUR.

Unter die sonstigen ordentlichen Aufwendungen fallen Versicherungsleistungen, Steuern, sowie Aufwendungen für Dienstleistungen, Mieten oder die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten Dritter. Forderungen wurden in Höhe von 76 TEUR abgeschrieben. Einzelwertberichtigungen wurden in Höhe von 329 TEUR gebildet.

II. Struktur und Analyse des Jahresabschlusses (Vermögens- und Schuldenlage)

Vermögens- und Schuldenlage

Die Gemeinde Engelskirchen erstellt den Jahresabschluss, der sich wie folgt strukturiert:

Aktiva	31.12.2018		31.12.2017		Abw. TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	44	0,0	37	0,0	7
Sachanlagen	106.500	68,7	108.164	70,4	-1.664
Finanzanlagen	36.501	23,5	36.519	23,7	-18
Anlagevermögen	143.045	92,2	144.720	94,1	-1.675
Vorräte	322	0,2	321	0,2	1
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.900	3,2	4.600	3,0	300
Liquide Mittel	6.622	4,3	4.053	2,6	2.569
Umlaufvermögen	11.844	7,6	8.974	5,8	2.870
Aktive Rechnungsabgrenzung	176	0,1	211	0,1	-35
Summe Aktiva	155.065	100,0	153.905	100,1	1.160

Das Bilanzbild zeigt unverändert eine hohe Anlagenintensität. Es sind 92,2 % des Gesamtvermögens langfristig gebunden. Aus der Bilanz geht formal ein deutlicher Überhang der langfristig gebundenen Vermögenswerte gegenüber den langfristigen Verbindlichkeiten und dem Eigenkapital sowie den Sonderposten hervor. Allerdings haben die Liquiditätskredite wirtschaftlich betrachtet auch mittel- bis langfristigen Charakter.

Im Haushaltsjahr 2018 betragen die Zugänge in das Anlagevermögen insgesamt 2.336 TEUR:

Anlagen im Bau (z.B. Grundschule Engelsk.)	915 TEUR
Straßen- und Brückenbau incl. Grunderwerb	550 TEUR
Fahrzeuge Feuerwehr	278 TEUR
Gebäude (Nachaktivierung ATG, Schulhof GS Ek., etc)	272 TEUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	229 TEUR
Sonstiges	67 TEUR
Lizenzen, Software	25 TEUR
	<u>2.336 TEUR</u>

Den Zugängen im Anlagevermögen stehen Abschreibungen in Höhe von 3.958 TEUR sowie Buchwertabgänge in Höhe von 53 TEUR gegenüber.

Die unbebauten und bebauten Grundstücke und grundstückgleichen Rechte binden 49.022 TEUR (31,6 %) und das Infrastrukturvermögen 53.789 TEUR (34,7 %) des kommunalen Vermögens. Damit sind 66,3 % des Gesamtvermögens für die kommunale Daseinsvorsorge langfristig gebunden.

Anlage 5

Die Finanzanlagen enthalten u.a. Beteiligungen, die kommunale Aufgaben erfüllen und ebenfalls langfristig Kapital binden. Das Sondervermögen „Gemeindewerke Abwasserbeseitigung Engelskirchen“ stellt mit 26.197 TEUR den größten Posten im Bereich der Finanzanlagen. Die Gemeindewerke Engelskirchen (AöR) sind als Anteile an verbundenen Unternehmen mit 8.698 TEUR bewertet. Hierin enthalten sind die Anteile der AöR an der AggerEnergie. Der TeBEL ist am Bilanzstichtag mit 371 TEUR bewertet. Die EGE Verwaltungs GmbH hat einen Buchwert in Höhe von 25 TEUR und die EGE Entwicklungsgesellschaft Engelskirchen GmbH & Co. KG in Höhe von 435 TEUR.

Die in den Vorräten ausgewiesene „Eichendorffschule“ soll im Jahr 2019 an einen Investor verkauft werden. Im Umlaufvermögen entfallen 4.900 TEUR auf die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände. Die Veränderungen im Umlaufvermögen resultieren im Wesentlichen aus der Verwendung der liquiden Mittel (3.431 TEUR).

Passiva	31.12.2018		31.12.2017		Abw.
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Allgemeine Rücklage	24.125	15,6	24.135	15,7	-10
Ausgleichsrücklage	990	0,6	0	0,0	990
Jahresüberschuss	1.442	0,9	990	0,6	452
Eigenkapital	26.557	17,1	25.125	16,3	1.432
Sonderposten	28.056	18,1	28.330	18,4	-274
Rückstellungen	15.584	10,0	14.371	9,3	1.213
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	35.800	23,1	37.860	24,6	-2.060
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	42.000	27,1	42.000	27,3	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.614	1,0	836	0,5	778
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	113	0,1	93	0,1	20
Sonstige Verbindlichkeiten	419	0,3	858	0,6	-439
Erhaltene Anzahlungen	1.122	0,7	701	0,5	421
Verbindlichkeiten	81.068	52,3	82.348	53,5	-1.280
Passive Rechnungsabgrenzung	3.800	2,5	3.731	2,4	69
Summe Passiva	155.065	100,0	153.905	100,0	1.160

Die Eigenkapitalquote beträgt am Bilanzstichtag 17,1 %. Bei Abzug der Sonderposten vom Anlagevermögen und der damit verbundenen Reduzierung der Bilanzsumme beträgt die Eigenkapitalquote 20,9 % am 31.12.2018. Der Jahresüberschuss 2018 beträgt 1.442 TEUR. Die Ausgleichsrücklage soll in 2019 bei entsprechender Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Engelskirchen um diesen Betrag erhöht werden.

Die Sonderposten beinhalten vereinnahmte Zuwendungen und Beiträge, die zur Finanzierung des Anlagevermögens verwendet werden. Entsprechend der gewöhnlichen Nutzungsdauer der Anlageposten wird der Sonderposten erfolgswirksam zugunsten des Jahresergebnisses aufgelöst. Diesem Posten kommt somit Eigenkapitalcharakter zu.

Die Pensionsrückstellungen in Höhe von 10.211 TEUR entsprechen 6,6 % der Bilanzsumme und 65,5 % der gesamten Rückstellungen.

Die Mittelherkunft resultiert mit einem Anteil von 81.068 TEUR (52,3 %) aus der Aufnahme von Verbindlichkeiten. Davon entfallen 35.800 TEUR auf Investitionskredite, wovon 23.309 TEUR langfristig fällig sind. Die Liquiditätskredite, die zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit dienen, bestehen unverändert in Höhe von 42.000 TEUR.

Die im Vorjahr in den sonstigen Verbindlichkeiten mit ausgewiesenen erhaltenen Anzahlungen wurden im Berichtsjahr separat unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Finanzlage

Die Finanzrechnung ist ein Instrument zur Erfassung und Darstellung der Liquidität. Sie erfasst die realisierten Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb einer Rechnungsperiode. Die Entwicklung im Haushaltsjahr 2018 stellt sich wie folgt dar:

Finanzrechnung	2018 TEUR	2017 TEUR	Abw. TEUR
Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	-41.227	-40.703	-524
Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.116	35.257	859
Cash Flow aus laufender Verwaltungstätigkeit	-5.111	-5.446	335
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	-2.491	-3.799	1.308
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	3.119	4.734	-1.615
Saldo aus Investitionstätigkeit	628	935	-307
Finanzmittelüberschuss	-4.483	-4.511	28
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	-446	0	-446
Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0
Tilgung und Gewährung von Darlehen	2.368	1.928	440
Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	1.000	-1.000
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.922	2.928	-1.006
Änderung Finanzmittelbestand	-2.561	-1.583	-978
Liquide Mittel am 01.01.	-4.053	-2.453	-1.600
Bestand an fremden Finanzmitteln	-8	-17	9
Liquide Mittel am 31.12.	-6.622	-4.053	-2.569

Die liquiden Mittel setzen sich aus Guthaben bei Banken und Kreditinstituten und Kontokorrentkrediten von Banken und Kreditinstituten zusammen. Das Ergebnis der Finanzrechnung schließt mit einem Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 6.622 TEUR ab.

III. Kennzahlen zum Jahresabschluss

Die Gemeinde hat eine Analyse des Haushaltsjahrs 2018 anhand von Kennzahlen durchgeführt. Zum Vergleich werden auch die Kennzahlen des Vorjahrs ausgewiesen.

1. Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation

Kennzahl	Berechnung		2018	2017
Aufwandsdeckungsgrad:	$\frac{\text{Ordentliche Erträge}}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$	x 100 =	104,7%	104,8%
Eigenkapitalquote I:	$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}}$	x 100 =	17,1%	16,3%
Eigenkapitalquote II:	$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}}{\text{Bilanzsumme}}$	x 100 =	35,2%	34,7%
Fehlbetragsquote:	$\frac{\text{negatives Jahresergebnis}}{(\text{Allgemeine Rücklage} + \text{Ausgleichsrücklage})}$	x (-100) =	entfällt	entfällt

Der Aufwandsdeckungsgrad zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Da der Aufwanddeckungsgrad bei der Gemeinde Engelskirchen über 100 % liegt, bedeutet dies, dass das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit positiv ist. Insofern spiegelt sich hier die Haushaltssituation wieder, wonach der Haushaltsausgleich wiederholt erreicht worden ist.

Aus den vorstehenden Kennzahlen lässt sich erkennen, dass sich die positive Tendenz des Vorjahres im Berichtsjahr 2018 fortsetzt. Die Folgen daraus zeigen sich im weiteren Aufbau des Eigenkapital und der dadurch weiter gestiegenen Eigenkapitalquote.

2. Kennzahlen zur Vermögenslage

Kennzahl	Berechnung		2018	2017
Infrastrukturquote:	$\frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Bilanzsumme}}$	x 100 =	34,7%	36,1%
Abschreibungsintensität:	$\frac{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$	x 100 =	9,4%	9,8%
Drittfinanzierungsquote:	$\frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten}}{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen}}$	x 100 =	37,9%	36,4%
Investitionsquote:	$\frac{\text{Bruttoinvestitionen}}{\text{(Abgänge des Anlagevermögens + Abschreibungen auf das Anlagevermögen)}}$	x 100 =	58,2%	38,9%

Das Infrastrukturvermögen ist mit 34,7 % am Bilanzstichtag der größte Einzelposten auf der Aktivseite der Bilanz. Im Laufe des Haushaltsjahres ergab sich hier eine leicht rückläufige Tendenz.

Die Anlagenintensität der Gemeinde Engelskirchen ist weiterhin sehr hoch, wogegen die Abschreibungsintensität eher mäßig ausfällt. 37,9 % der Abschreibungen in 2018 werden durch Zuwendungen und Beiträge finanziert. Im Wesentlichen durch die Sanierung der Grundschule Engelskirchen, den An- und Umbau des Feuerwehrgerätehauses Loope, Straßensanierungen und die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen sind die Investitionen wieder gestiegen. Das zeigt sich in der auf 58,2 % gestiegenen Investitionsquote.

3. Kennzahlen zur Finanzlage

Kennzahl	Berechnung		2018	2017
Anlagendeckungsgrad I:	$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Anlagevermögen}}$	x 100 =	18,6%	17,4%
Anlagendeckungsgrad II:	$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten} + \text{langfristiges Fremdkapital})}{\text{Anlagevermögen}}$	x 100 =	61,8%	63,6%
Dynamischer Verschuldungsgrad:	$\frac{\text{Effektivverschuldung}}{\text{Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (FR) *}}$	=	16,7 Jahre	16,2 Jahre
Liquidität 2. Grades:	$\frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen})}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}}$	x 100 =	23,9%	18,4%
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote:	$\frac{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}}{\text{Bilanzsumme}}$	x 100 =	30,6%	30,5%
Zinslastquote:	$\frac{\text{Finanzaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$	x 100 =	2,3%	2,7%

* Finanzrechnung

Die vorstehenden Kennzahlen verdeutlichen die weiterhin angespannte Finanzlage der Gemeinde. Allerdings weisen die vorstehenden Kennzahlen auf eine positive Tendenz der Finanzlage hin, die in den letzten Jahren eingesetzt hat.

Das langfristig gebundene Vermögen ist zu 61,8 % durch langfristiges Kapital finanziert. Daraus resultiert die Notwendigkeit einer kurzfristigen Finanzierung des übrigen langfristigen und kurzfristigen Vermögens. Aufgrund der günstigen Konditionen am Kapitalmarkt für kurzfristiges Fremdkapital ist dies derzeit nicht nachteilig. Die Gemeinde finanziert das langfristige Vermögen faktisch teilweise durch die aufgenommenen Liquiditätskredite.

Aus dem Mittelzufluss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ist die Gemeinde derzeit rechnerisch – wie bereits seit 2016 – in der Lage, ihre Effektivschulden zurückzuführen. Statistisch betrachtet werden die Verbindlichkeiten der Gemeinde am Bilanzstichtag in rund 17 Jahren bei einem unveränderten, positiven Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit getilgt. Gegenüber 2017 hat sich der dynamische Verschuldungsgrad leicht verringert.

4. Kennzahlen zur Ertragslage

Kennzahl	Berechnung		2018	2017
Netto-Steuerquote bzw. allgemeine Umlagenquote:	$\frac{\text{(Steuererträge - Gewerbesteuerumlage - Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit)}}{\text{(ordentliche Erträge - Gewerbesteuerumlage - Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit)}}$	x 100 =	74,1%	72,8%
Zuwendungsquote:	$\frac{\text{Erträge aus Zuwendungen}}{\text{ordentliche Erträge}}$	x 100 =	11,6%	14,5%
Personalintensität:	$\frac{\text{Personalaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$	x 100 =	11,7%	11,8%
Sach- und Dienstleistungsintensität:	$\frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$	x 100 =	20,8%	21,2%
Transferaufwandsquote:	$\frac{\text{Transferaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$	x 100 =	51,7%	51,9%

Die Gemeinde Engelskirchen erzielt 76,7 % ihrer ordentlichen Erträge aus Steuereinnahmen. Die Netto-Steuerquote beträgt 74,1 %. Das sind in der Summe Einnahmen von rd. 33,6 Mio. Euro. Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen machen immerhin noch 11,6 % der ordentlichen Einnahmen aus. Größte Aufwandsposition sind die Transferaufwendungen mit rd. 21,6 Mio. Euro, wovon rd. 10,8 Mio. Euro auf die Kreisumlage und 6,8 Mio. Euro auf die Jugendamtsumlage entfallen.

IV. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind.

Die geplante Eigenkapitalentwicklung der Gemeinde Engelskirchen stellt sich über den Planungszeitraum der Haushaltsjahre bis 2021 wie folgt dar:

Jahr		Stand zu Beginn des Haushalts- jahres	Jahresergebnis	Verände- rung des Eigenkapi- tals gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW	Stand am Ende des Haushalts- jahres	Aus- gleich § 75 Abs. 2 GO NRW	Geneh- migung § 75 Abs. 4 GO NRW	Siche- rung wg. § 76 Abs. 1 Nr. 1 Go NRW 1/4	Siche- rung § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW 1/20
		Euro	Euro	Euro	Euro			allg. Rüchl.	allg. Rüchl.
Ist 2014	Eigenkapi- tal, Allg. Rücklage Ausgleichs- rücklage	34.284.614,47 0,00 34.284.614,47	-5.306.660,12	164.744,45	29.142.698,80 0,00 29.142.698,80	nein	nein	nein	ja
Ist 2015	Eigenkapi- tal, Allg. Rücklage Ausgleichs- rücklage	29.142.698,80 0,00 29.142.698,80	-2.763.464,33	13.514,06	26.392.748,53 0,00 26.392.748,53	nein	nein	nein	ja
Ist 2016	Eigenkapi- tal, Allg. Rücklage Ausgleichs- rücklage	26.392.748,53 0,00 26.392.748,53	-2.354.998,20	-15.790,05	24.021.960,28 0,00 24.021.960,28	nein	nein	nein	ja
Ist 2017	Eigenkapital Allg. Rücklage Ausgleichs- rücklage	24.021.960,28 0,00 24.021.960,28	989.592,94	112.699,68	24.134.659,96 989.592,94 25.124.252,90	ja	nein	nein	ja
Ist 2018	Eigenkapital Allg. Rücklage Ausgleichs- rücklage	24.134.659,96 989.592,94 25.124.252,90	1.442.319,29	-9.681,54	24.124.978,42 2.431.912,23 26.556.890,65	ja	nein	nein	ja
Plan 2019	Eigenkapital Allg. Rücklage Ausgleichs- rücklage	24.124.978,42 2.431.912,23 26.556.890,65	186.635,00		24.124.978,42 2.618.547,23 26.743.525,65	ja	nein	nein	ja
Plan 2020	Eigenkapital Allg. Rücklage Ausgleichs- rücklage	24.124.978,42 2.618.547,23 26.743.525,65	215.625,00		24.124.978,42 2.834.172,23 26.959.150,65	ja	nein	nein	ja
Plan 2021	Eigenkapital Allg. Rücklage Ausgleichs- rücklage	24.124.978,42 2.834.172,23 26.959.150,65	26.820,00		24.124.978,42 2.860.992,23 26.985.970,65	ja	nein	nein	ja

V. Chancen und Risiken bei der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde Engelskirchen

Als wesentliche Faktoren, die einen Einfluss auf die zukünftigen Jahresergebnisse haben, werden genannt:

- Die Gemeinde Engelskirchen hat bei der Gewerbesteuer in 2018 mit rd. 16,48 Mio. EUR die höchste jemals erzielte Einnahme verbucht. Dabei haben die Ergebnisse der letzten 4 Jahre stets die Ergebnisse der Vorjahre übertroffen. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wurde zuletzt 2016 auf 503 % erhöht und weist im Vergleich zu den anderen Kommunen des Oberbergischen Kreises den zweithöchsten Wert auf. Die Risiken bei dem hohen Gewerbesteueraufkommen bestehen darin, dass sie unter anderem erheblich durch die Zahlungen einiger weniger Betriebe geprägt sind. Insofern hat die wirtschaftliche Entwicklung dieser gewerbesteuerstarken Betriebe – zum Teil auch unabhängig von der aktuellen Konjunktursituation - direkte Auswirkungen auf die Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Engelskirchen.

Aufgrund der hohen Standortverbundenheit einiger Betriebe ist für diese momentan nicht damit zu rechnen, dass sie aus dem Gemeindgebiet abwandern, andere Gewerbebetriebe jedoch, die eher flächenunabhängig agieren, könnten dies jedoch ohne weiteres vollziehen.

Darüber hinaus nimmt die Nachfrage nach Gewerbegrundstücken ständig zu, sodass möglicherweise die letzten Restflächen in noch vorhandenen Gewerbegebieten (Büchlerhausen, Wiehlpuhl) veräußert werden können.

Um auf weitere Anfragen reagieren zu können werden die Hoffnungen auf die interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Lindlar durch die Erschließung des Gewerbegebiete Industriepark Klause gelegt.

- Im Jahresabschluss 2017 und auch im aktuellen Abschluss 2018 konnten erstmalig nach vielen Jahren Überschüsse erzielt werden. Bedingt durch die bis zum Jahr 2016 erwirtschafteten Jahresverluste mussten jedoch zur Aufrechterhaltung der Liquidität entsprechende Kassenkredite aufgenommen werden. Diese summierten sich in der Spitze auf 43,0 Mio. EUR (2016). Das Volumen der Kassenkredite wird sich zwar bis Ende 2019 auf voraussichtlich rd. 41,0 Mio. EUR reduzieren können, der Umfang bleibt jedoch auf einem relativ hohen Niveau und wird die Ergebnisrechnung wegen der damit verbundenen Zinsaufwendungen belasten. Es ist von Vorteil, dass die aktuelle Niedrigzinsphase zur zeitlichen Überbrückung bis zum Abbau der Kassenkredite genutzt werden kann. Schwierig wird die Situation bei einem kurzfristigen deutlichen Anstieg der Zinssätze.
- Die Gemeinde Engelskirchen erhält im Rahmen des großen Steuerverbundes zwischen Bund, Ländern und Gemeinden auch einen Anteil am Aufkommen der Einkommensteuer / Lohnsteuer des jeweiligen Bundeslandes. Die Entwicklung des Einkommensteueraufkommens war in den letzten Jahren äußerst positiv. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird nach

Schlüsselzahlen auf die Gemeinden verteilt. Diese Schlüsselzahl wird alle drei Jahre turnusmäßig umgestellt und auf die neueste verfügbare Einkommensteuerstatistik berechnet. Seit vielen Jahren hat die Gemeinde jeweils von den neuen Verteilungsschlüsseln profitiert und kann relativ hohe Steigerungsraten verzeichnen.

So profitiert die Gemeinde nicht nur von den allgemeinen konjunkturellen Entwicklungen in Bezug auf die Einkommensteuer, sondern auch von dem tatsächlichen Aufkommen vor Ort. Die in 2018 veröffentlichte Statistik über das Primäreinkommen und verfügbare Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner, weist das entsprechende Einwohnereinkommen in Engelskirchen auf Rang 26 der 396 nordrhein-westfälischen Kommunen aus.

Aufgrund dieser vorhandenen Einwohner- und Einkommenstruktur ist auch in den nächsten Jahren kontinuierlich mit Steigerungsraten zu rechnen.

- Aufgrund der höheren Steuereinnahmen in der für den Finanzausgleich 2019 maßgeblichen Referenzperiode vom 01.07.2017 bis 30.06.2018 erwartet die Gemeinde im Haushaltsjahr 2019 wie im Jahr 2018 keine Schlüsselzuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) vom Land NRW. Im Rahmen der Finanzplanung kann aufgrund der verbesserten Konjunkturlage und der relativ hohen Steuerkraft davon ausgegangen werden, dass sich auch für die Folgejahre keine Schlüsselzuweisungen ergeben werden.
- Kreisumlage: Der Hebesatz für die allgemeine Kreisumlage im Oberbergischen Kreis liegt im Vergleich mit anderen nordrhein-westfälischen Landkreisen im oberen Bereich (2019 = 38,8046%), insbesondere der Hebesatz für die Jugendamtsumlage bewegt sich auf hohem Niveau (2019 = 27,5983%). Vor dem Hintergrund der ansteigenden Umlagegrundlage (=Steuerkraft der 13 kreisangehörigen Kommunen) muss von einer steigenden Kreisumlage ausgegangen werden. Aufgrund der Bedarfe, insbesondere im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe, wird der Oberbergische Kreis gestiegene Fallkosten durch einen erhöhten Umlagesatz kompensieren.
- Die Versorgung, Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern bleibt auch in der Zukunft eine große personelle und finanzielle Aufgabe und bezüglich der Fallzahlen schwer kalkulierbar. Im Januar 2019 befinden sich 88 Asylbewerber (inkl. geduldeter Personen; Vorjahr 147 Asylbewerber) - davon 76 von der Bewilligungsbehörde als erstattungsfähig im Sinne des FlüAG anerkannt - in Engelskirchen. Es ist abzuwarten, ob Bund und Land eine auskömmliche Erstattung der tatsächlich anfallenden Aufwendungen gewährleisten werden. Hinzu kommt der Umstand, dass nur wenige Asylsuchende die Gemeinde wieder verlassen. Aufgrund der Spitzabrechnung der Personen bei den Landeszuweisungen wird eine Kostendeckungsquote von nahezu 100 % nicht mehr zu erreichen sein, da sich, mangels bezahlbarem Wohnraum, immer mehr anerkannte Flüchtlinge in den kommunalen Unterkünften aufhalten.

- Bei den Pensionsrückstellungen wird der Aufwand für die Zuführung der Pensionsrückstellungen aufgrund der demographischen Entwicklung in der Verwaltung weiter steigen und damit die zukünftigen Jahresergebnisse in zunehmendem Maße belasten. Die Pensionsrückstellungen haben inzwischen einen Bestand von rd. 10,2 Mio. EUR erreicht. Hinzu kommen neben höheren Ausgaben für die Beamtenbeihilfe steigende Umlagen bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) im Bereich der Risikoumlage, welche durch die Kommunen als Solidargemeinschaft finanziert wird, u. a. durch gezahlte Abfindungsbeträge nach VLVG (Versorgungslastenverteilgesetz). Positiv bei der Gemeinde Engelskirchen ist, dass sich die Zahl der Beamten auf einem sehr niedrigen Wert im Verhältnis zur Gesamtbeschäftigtenzahl befindet.
- Für das Haushaltsjahr 2019 ist eine Neuaufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 222.929 EUR für Maßnahmen aus dem Projekt "Gute Schule 2020" geplant.
- Die Gemeinde Engelskirchen nimmt seit 2012 freiwillig am Stärkungspakt des Landes NRW teil, wodurch ihr insgesamt 7,9 Mio. € Fördermittel zur Sanierung des Haushaltes zufließen (2018 = 1.084.884 EUR, 2019 = 500.000 EUR und 2020 noch 200.000 EUR). Der jährlich fortzuschreibende Haushaltssanierungsplan verzeichnet für 2018 und die Folgejahre Überschüsse, sodass der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich erreicht werden kann. Wie Ergebnisse vergangener Jahresabschlüsse bereits gezeigt haben, besteht bei starken konjunkturellen Einbrüchen - insbesondere wegen Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer, Einkommensteuer, Umsatzsteuer etc. – das Risiko, dass die Vorgaben des aufgestellten und fortgeschriebenen Haushaltssanierungsplans nicht erreicht werden. Bei Eintreten dieser Voraussetzungen wäre eine unmittelbare Anpassung der gesamten Planungen vorzunehmen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann jedoch festgehalten werden, dass die im Haushaltssanierungsplan festgelegten Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzsituation greifen und der Haushaltssanierungsplan eingehalten wird.
- Die Verfolgung des Ziels keine Netto-Neuverschuldung einzugehen, zeigt insofern eine positive Tendenz, dass die Summe der Investitionskredite in 2018 um mehr als 2 Mio. EUR auf rd. 35,8 Mio. EUR gesenkt werden konnte. Bedingt durch die Sanierung/ den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Loope, der Investitionen in den Grundschulen Engelskirchen und Schnellenbach sowie der erforderlichen Aufstockung des Aggertalgymnasiums wegen der G9-Rückkehr stehen allerdings in den Folgejahren weitere Maßnahmen an, für die Investitionskredite aufgenommen werden müssen. Die Aufnahme neuer Investitionsdarlehen in zukünftigen Jahren sollte jedoch kritisch abgewogen werden, da sie dazu führt, dass durch den damit verbundenen Schuldendienst (Zins- und Tilgungsleistungen) der Haushalt belastet wird.
- Die Liquiditätskredite werden aufgrund der guten Entwicklung des Haushalts im Jahr 2018 sowie der positiven Ergebnisplanung in 2019 und der Folgejahre voraussichtlich weiter sinken. Insofern

sollte die Chance der aktuell noch weiterhin sehr niedrigen Zinsphase mit teilweise negativen Zinssätzen genutzt werden, um die Defizite bei den Kassenkrediten stetig abzubauen.

- Die Gemeinde Engelskirchen ist bestrebt, die ihr übertragenen Aufgaben stetig und unter wirtschaftlichem Mitteleinsatz zu erfüllen. Dabei werden Arbeitsabläufe laufend überprüft und optimiert, um Zeit und Ressourcen zu schonen und Kosten zu minimieren. In diesem Zusammenhang haben umfangreiche Personalorganisationsuntersuchungen sowie Prozessanalysen durch eine Unternehmensberatungsgesellschaft in 2018 stattgefunden und werden in 2019 noch weiter durchgeführt.
- Die Aufsichtsbehörde hat für die bisherigen Haushaltssanierungspläne 2013 bis 2018 stets die Zustimmung für die Planungen gegeben. Inzwischen liegt seitens der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 05.03.2019 auch die Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 im Haushaltsjahr 2019 ohne Auflagen vor. Sie erfolgte vor dem Hintergrund, dass die zum Erreichen der jährlichen Konsolidierungsschritte notwendigen Teilziele seitens der Gemeinde nachvollziehbar und realistisch in Form des Katalogs der jährlichen Konsolidierungsmaßnahmen als sogenannte Meilensteine dargestellt werden.
- Entsprechend der Planungen des Haushalts 2019 und des Haushaltssanierungsplans 2019 bis 2021 schafft es die Gemeinde Engelskirchen trotz steigender Kosten aufgrund tariflicher Erhöhungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie weiterer Belastungen durch die Kreisumlage, die Vorgaben des Stärkungspakts mit dem strukturellen Haushaltsausgleich für 2019 und die Folgejahre zu erfüllen. Unabhängig dessen ist weiterhin ein restriktives Ausgabeverhalten zwingend erforderlich, um den eingeschlagenen Weg der Konsolidierung der Gemeinde konsequent fortzusetzen.
- Mit Urteil vom 10. April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festgestellt, dass die Vorschriften für die Berechnung der der Grundsteuer zugrundeliegenden Einheitswerte, welche noch auf den Wertverhältnissen zum 01. Januar 1964 basieren, in ihrer derzeitigen Form verfassungswidrig sind und daher das Bewertungsrecht zu reformieren ist. Hierzu hat das Gericht allerdings eine Übergangsfrist bis Ende 2019 eingeräumt, bis zu der vom Gesetzgeber eine Neuregelung zu erlassen ist. Danach gelten die bisherigen Regelungen für weitere bis zu fünf Jahre fort, längstens also bis Ende 2024. Sollte eine dieser Fristen nicht gehalten werden können, wäre bis zum Erlass bzw. Umsetzung einer Neuregelung eine weitere Erhebung der Grundsteuer nicht mehr möglich.

VI. Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes und des Gemeinderates zum 31.12.2018

Verwaltungsvorstand	Tätigkeiten / Funktion	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Dr. Gero Karthaus	Bürgermeister	Oberbergische Aufbau GmbH (Gesellschafterversammlung), OVAG (Hauptversammlung), AggerEnergie (Gesellschafterversammlung), Beirat Abfallentsorgung, BTV Zweckverbandsversammlung, Gemeinnützige Baugenossenschaft e.G. mbH (Mitgliederversammlung)
Melanie Baltes - Gerlach (ab 17.08.2015)	Kämmerin Kommunalbeamtin im höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst	
Norbert Hamm (ab 15.04.2015)	Allgemeiner Vertreter Kommunalbeamter im höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst	
Laszlo Kotnyek (ab 15.04.2015)	Weiterer allgemeiner Vertreter Kommunalbeamter im höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst	

Anlage 5

Die Mitglieder des Rates und ihre Tätigkeiten bzw. Funktionen stellen sich mit Stand 31.12.2018 wie folgt dar:

Name, Vorname	Beruf	Mitgliedschaft in Gremien und Organen von verselbständigten Aufgabebereichen der Gemeinde	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Ratsmitgliedschaft seit
Amelung Kathrin	Bürokauffrau	RAT HFA EGE SPA		01.05.2012
Baum Simone	Dipl. Verwaltungswirtin	RAT JSSA SPA	Städte- und Gemeindebund NW (Mitgliederversammlung)	01.06.2014
Brelöhr Wolfgang	Sozialversicherungsfachangestellter	RAT HFA JSSA EGE WahIA BAV-Beirat		21.10.2009
Bürstinghaus Jochen	Dipl.-Finanzwirt	RAT PUA JSSA WahIA		21.10.2009
Dickmeyer Peter	Journalist	RAT HFA EGE PUA	Aggerverband (Verbandsversammlung)	01.06.2014
Dietrich Andreas	Lehrer	RAT PUA SPA	Städte- und Gemeindebund NW (Mitgliederversammlung)	23.01.2017
Dräger Marcus	Industriekaufmann	RAT HFA EGE PUA BIA AKT WahIA		01.10.1999
Follmann Janosch	Berufssoldat	RAT BEA BIA PUA VRTeBEL VRGWE		01.06.2014
Frank Barbara	ZMF	RAT SPA AKT VRGWE		21.10.2009
Gebele Ulrike	Gesundheitsinspektorin i.R.	RAT BIA BEA JSA PUA		01.06.2014
Güdelhöfer Monika	Sonderpädagogin	RAT AKT SPA	Zweckverband Sonderschulen	01.06.2014
Haake Markus	Vertriebsleiter	RAT VRGWE HFA EGE		01.10.2004
Heuser Dominik	Polizeibeamter	RAT VRGWE HFA RPA BAV-Beirat WahIA EGE	KSK Köln (Regionalbeirat Oberberg)	21.10.2009
Heuwes Walbert	Beamter i.R.	RAT BIA PUA VRGWE	Städte- und Gemeindebund NW (Mitgliederversammlung)	09.02.2018
Hoffstadt Udo	Installateur Gebäudetechnik	RAT BIA BEA VRTeBEL		01.06.2014
Hüser Bernd	Versicherungskaufmann	RAT HFA RPA BEA VRGWE EGE		01.06.2014
Korff Peter	Polizeibeamter	RAT BEA PUA VRTeBEL		01.06.2014
Langer Rolf	Industriekaufmann	RAT HFA RPA BEA VRGWE EGE		01.06.2014
Miebach Lukas	Referent	RAT HFA EGE JSSA VRGWE	Aggerverband (Verbandsversammlung)	10.05.2011
Mühlmann Alexander	Polizeibeamter	RAT BIA BEA RPA AKT SPO		01.06.2014
Müller Ulrike	Angestellte	RAT PUA BIA RPA AKT SPO	Städte- und Gemeindebund NW (Mitgliederversammlung)	17.05.2018
Pilz Valentin	Krankenpfleger	RAT JSSA WahIA SPO		24.10.2000
Prinz Peter	Geschäftsführer	RAT PUA RPA VRTeBEL		21.10.2009
Reichert Lothar	Techn. Angestellter	RAT JSSA RPA		01.06.2014

Rieckmann Rolf	Rentner	RAT RPA BIA VRTeBEL BAV-Beirat	Oberbergische Aufbau GmbH (Gesell- schafterversammlung)	01.06.2014
Schäfer Helmut	Lehrer	RAT VRGWE PUA HFA EGE BAV-Beirat	AggerEnergie (Aufsichtsrat)	09.10.1989
Schuchardt- Kaganietz Doris	Dipl.-Pädagogin	RAT HFA PUA EGE WahlA BAV-Beirat	KSK Köln (Regionalbeirat Oberberg)	24.10.1995
Jürgen Simeth	Dipl. Betriebswirt	RAT HFA EGE PUA WahlA		01.03.2012
Skerka Christopher	Student	RAT HFA EGE AKT WahlA		01.10.2004
Stiefelhagen Dawn	Lehrerin	RAT AKT BIA		01.10.2004
Tessitori Marco	Lehrer	RAT HFA EGE BEA PUA		01.06.2014
Waßer Heike	Lehrerin	RAT HFA EGE JSSA		01.06.2014

Abkürzungen:

- AKT = Ausschuss für Kultur und Tourismus
- BEA = Betriebsausschuss
- BIA = Bau- und Infrastrukturausschuss
- EGE = Gesellschafterversammlung der EGE Verwaltungs GmbH und Gesellschafterversammlung der EGE mbH & Co. KG
- HFA = Haupt- und Finanzausschuss
- JSSA = Jugend-, Schul- und Sozialausschuss
- PUA = Planungs- und Umweltausschuss
- RPA = Rechnungsprüfungsausschuss
- SPA = Sportausschuss
- VRGWE = Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Engelskirchen
- VRTeBEL = Verwaltungsrat Technischer Betrieb Engelskirchen-Lindlar
- WPA = Wahlprüfungsausschuss
- WahlA = Wahlausschuss
- BAV-Beirat = Beirat Abfallentsorgung

Engelskirchen, 29. März 2019

Gemeinde Engelskirchen

gez. Dr. Gero Karthaus

Bürgermeister

gez. Laszlo Kotnyek

Kom. Kämmerer

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeinde Engelskirchen, Engelskirchen:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Engelskirchen, Engelskirchen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeinde für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 95 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen - GO NRW - (in der Fassung vor dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land NRW und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW)) i.V.m. der Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW – (in der Fassung vom 17. Mai 2018 bis 31. Dezember 2018) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der Gemeinde zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 101 ff. GO NRW (in der Fassung vor dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung

des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 95 GO NRW (in der Fassung vor dem 2. NKFVG NRW) i.V.m. der GemHVO NRW (in der Fassung vom 17. Mai 2018 bis 31. Dezember 2018) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 95 GO NRW (in der Fassung vor dem 2. NKFVG NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gemeinde abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gemeinde.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Reichshof, den 17. April 2019

WTL Weber Thönes Linden GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

M. Linden

Michael Linden
Wirtschaftsprüfer



Fakultative Anlagen

Rechtliche Verhältnisse

Name und Bezeichnung der Gebietskörperschaft:

Gemeinde Engelskirchen

Kreis:

Oberbergischer Kreis

Regierungsbezirk:

Köln

Größe und Einwohnerzahlen des Gemeindegebiets:

Größe: 63,1 km²

Einwohner: 19.349 (Stand: 31.12.2017)

Haushaltsjahr:

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Verwaltung:

Bürgermeister: Herr Dr. Gero Karthaus

Allgemeiner Vertreter: Herr Norbert Hamm

Kämmerin: Frau Melanie Balthes-Gerlach

Weiterer allgemeiner Vertreter/ Kom. Kämmerer: Herr Laszlo Kotnyek

Vorjahresabschluss

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

abschließend mit einer Bilanzsumme von 153.904.699,30 EUR

und einem Jahresüberschuss von 989.592,94 EUR

wurde am 19. März 2018 mit dem Bestätigungsvermerk versehen.

Der Rat der Gemeinde Engelskirchen hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2018 den Jahresabschluss festgestellt. Danach wird der Gewinn von 989.592,94 EUR in die Ausgleichsrücklage eingestellt werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.